

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
28. März 2019, Tagungsort: Sitzungssaal

Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Ernst Mair
03. GR. Rudolf Gruber
04. GR. Michael Hochleitner
05. GR. Margareta Hühnmair
06. GR. Alfred Föttinger
07. GR. Johann Pamminger
08. Vize-Bgm. Dieter Grafinger
09. GV. Josef Loitelsberger
10. GR. Roland Messics
11. GR. Walter Kreuzer
12. GR. Karin Eder
13. GR. Johannes Asamer
14. GV. Thomas Steininger
15. GR. Michael Gondosch

Ersatzmitglieder:

16. Ers.-GR. Christian Hufnagel
17. Ers.-GR. Richard Thaller
18. Ers.-GR. Franz Schobesberger
19. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang

Es fehlen, entschuldigt: GR. Franz Pichler, GR. Manfred Strasser, GR. August Müller-Kreutzer,
GR. Karl Wimmer, Ers.-GR. Wolfgang Kleemayr, Ers.-GR. Franz Müllecker

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Lehrling Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **21. März 2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **13. Dezember 2018** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. **Bericht der Bürgermeisterin**
2. **Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 11.02.2019**
(BE. GR. Messics Roland)
3. **Voranschlag 2019 – Prüfbericht der BH Vöcklabruck** (BE. GR. Messics Roland)
4. **Voranschlag 2019 – Änderung der Prioritätenreihung** (BE. Bgm. Hille Ulrike)
5. **OÖ. LRH – Initiativprüfung, Gemeindeabgaben in OÖ.** (BE. Bgm. Ulrike Hille)
6. **Finanzierungsplan „Schießplatz Viecht“ – Erwerb durch den OÖ. Landesjagdverband**
(Bgm. Hille Ulrike)
7. **Rechnungsabschluss 2018** (BE. AL. Pabst Katharina)
8. **FLWP-Änderungen** (BE. GR. Kreuzer Walter)
 - 8.1. **Wimmer Franz: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern**
 - a. **Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“**
 - b. **Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages**
 - c. **Infrastrukturkostenvereinbarung**
 - 8.2. **Altmann Johann und Augustine: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2552/1, KG Windern**
 - a. **Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“**
 - b. **Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages**
 - 8.3. **Oö. Landesjagdverband: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2143, KG Windern von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Grünland-Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte-Kies“ in „Grünland-Schießstätte mit Angabe der Schussrichtung“**
 - 8.4. **Kastenhuber Rudolf und Margit: Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 2701/2, KG Windern von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes-Tourismusgebiet“ und einer Teilfläche des Grundstückes 2699/1, KG Windern von „Grünland“ in „Verkehrsfläche Parkplatz“**

- 8.5. Kastenhuber Karin: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2701/1, KG Windern, von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes-Tourismusgebiet“ – Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens**
- 9. Bebauungsplan Nr. 1 – Ettinger: Beschlussfassung (BE. GR. Kreuzer Walter)**
- 10. Bauhof Desselbrunn/Rüstorf – Satzung des Regionalen Gemeindeverbandes Desselbrunn/Rüstorf der Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf (BE. Bgm. Hille Ulrike)**
- 11. Nachwahl in Ausschüsse (§33 Oö. GemO.) (BE. Bgm. Hille Ulrike)**
- a) Prüfungsausschuss**
- b) Ausschuss für Umweltfragen, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten**
- 12. (Fuß-/Ball-) Spielplatz Bubenland – Nutzungsvereinbarung, Seiringer Elisabeth und Helmut (BE. Bgm. Hille Ulrike)**
- 13. Arbeitsmedizinische Betreuung durch einen externen Arbeitsmediziner – Vereinbarung (BE. Bgm. Hille Ulrike)**
- 14. Allfälliges**

1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Hille berichtet, dass

- diverse Sitzungseinladungen per E-Mail ergehen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Empfang zu bestätigen ist. Bgm. Hille bittet den Gemeinderat auf die Einladungen mit einem Vermerk (erhalten, gelesen, etc.) zu antworten.
- bei der Sozialhilfeverbandsversammlung mitgeteilt wurde, dass seitens des Bundes ein Teil des Einnahmeausfalls durch den Wegfall des Pflegeregresses erstattet wird. Diese Rückerstattung schlägt sich natürlich positiv bei den SHV-Umlagen der Mitgliedsgemeinden nieder.
- zum Stichtag 30.09.2018 im Bezirk Vöcklabruck 31 Pflegebetten aufgrund von Personalmangel nicht belegt werden konnten.
- im Zusammenarbeit der Barmherzigen Schwestern und den Elisabethinen eine Plattform errichte wurde. Unter: www.youtoo.help ist es möglich, Infos über Angehörigenhilfe, die modern und praktisch organisiert werden, zu beziehen.
- in der gestrigen Reinhaltverbandversammlung zur Kenntnis genommen wurde, dass die Satzungsänderung die es aufgrund der Anteilsverschiebung zwischen Redlham und Schwanenstadt gegeben hat, bewilligt wurde. Die Auswirkungen dadurch sind, dass Schwanenstadt nun mit acht Personen vertreten ist, anstatt wie bisher mit neun Personen und Redlham mit zwei Personen statt wie bisher einer Person. Der Betriebskostenschlüssel für Desselbrunn für das Jahr 2018 wurde mit einer geringen Reduzierung mit 8,105 % festgelegt. Im Vorjahr betrug dieser 8,209 %.

Weiters wurde beschlossen, einen Pritschenwagen anzukaufen. Das derzeit benutzte Fahrzeug ist vom Baujahr 1999 und schon etwas in die Jahre gekommen bzw. ist es nicht mehr möglich entsprechende Ersatzteile zu beschaffen. Es wurden verschiedene Angebote entsprechend dem Anforderungsprofil (5 Tonnen, Zuschaltung Allrad, Kran enthalten, Pritsche, Transportwerkzeugbox – Aufbau) eingeholt. Der Anteil auf Kaufpreis wird für Desselbrunn mit 4,56 % berechnet.

- ab 01.08.2019 ein Posten der Buchhalterin / des Buchhalters beim Reinhalteverband Schwanenstadt (Funktionsgruppe GD 17, 20 Wochenstunden) ausgeschrieben wird. Grund dafür ist die bevorstehende Pensionierung von Frau Wimmer Rosemarie.
Eine Ferialpraktikantin aus der Gemeinde Desselbrunn (Kroiß Annika) wird für drei Wochen beim Reinhalteverband (Verwaltung) arbeiten können.
- sich bei der letzten Blutspendenaktion 45 Blutspender eingefunden haben. Das rote Kreuz bedankt sich sehr herzlich.
- die nächste Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 bereits um 19.00 Uhr beginnt. Am Beginn dieser Sitzung wird Herr Kampl, Firma Akun Lichttechnik GmbH das Straßenbeleuchtungskonzept vorstellen.
- in den nächsten Wochen die Straßenbauarbeiten in Sicking (Holzinger Gründe) und Desselbrunn beginnen werden.
Bgm. Hille fragt den Gemeinderat, ob bei diesen Straßenbauarbeiten entsprechende Vorkehrungen für eine Straßenbeleuchtung getroffen werden sollen.
 - Vize-Bgm. Loitelsberger ist der Meinung, dass auf Solar umgestiegen werden soll.
 - GR. Messics findet, dass eine Leerverrohrung verlegt werden soll.
 - Bgm. Hille gibt bekannt, dass laut Herrn Kampl eine Leerverrohrung nicht sinnvoll wäre. Bis die Rohre gebraucht werden sind diese meistens so stark versandet, dass die Leitungen nicht mehr in die Rohre eingezogen werden können.
 Die Mehrheit spricht sich dafür aus eine entsprechende Verkabelung für die Straßenbeleuchtung vorzusehen.

2. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 11.02.2019 (GR. Messics Roland)

GR. Messics bringt nachstehend den Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Satzung vom 11.02.2019 vollinhaltlich zur Verlesung.

Lfd. Nr. 1 / 2019

Prüfbericht

*über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **11. Februar 2019**, Tagungsort Sitzungssaal*

Anwesende:

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
5. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL. Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB. Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 15. Jänner 2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Zustellung zu dieser Sitzung erfolgte nachweislich;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Oktober 2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt der Tagesordnung: Prüfung Rechnungsabschluss 2018

VB. Neubacher erläutert aufgrund des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2018, dass der ordentliche Haushalt einen Soll-Überschuss von 80.824,97 Euro ausweist. Der Überschuss ergibt sich ausschließlich durch Ausgabeneinsparungen.

Die Summe von 2.784,65 Euro des Kassen-Ist-Abschlusses ergibt sich durch den Barbestand von 754,61 Euro und dem Kontostand von 2.030,04 Euro des Bankkontos.

Der Obmann und die Mitglieder vergleichen die Kontoauszüge des Girokontos und die Stände der Darlehen mit dem Rechnungsabschluss und stellen Übereinstimmung fest, Obmann Strasser unterschreibt das Kassabuch und die Kontoauszüge.

Durch die sparsame Haushaltsführung der vergangenen Jahre und den Aufbau einer Haushaltsrücklage ist es möglich, alle Vorhaben im außerordentlichen Haushalt auszugleichen, eine Rücklagenentnahme von 42.100,00 Euro war nur deshalb erforderlich, da für den Kindercampus noch nicht die gesamten Mittel lt. Finanzierungsplan ausbezahlt wurden.

Der außerordentliche Haushalt konnte grundsätzlich ausgeglichen abgeschlossen werden, außer den angeführten Vorhaben.

Das Vorhaben Feuerwehren – Beschaffung Einsatzbekleidung neu weist einen IST-Abgang von 1.800,00 Euro aus, da die dafür zugesagten BZ-Mittel von 1.800,00 Euro erst am 28.1.2019 ausbezahlt wurden.

Das Vorhaben Kindercampus weist einen Abgang von 95.300,00 Euro auf, da seitens des Landes die endgültige Abrechnung dieses Vorhabens noch nicht abgeschlossen wurde und somit auch noch nicht alle Förderungen ausbezahlt wurden.

Das Vorhaben Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn und Sicking weist einen Überschuss von 14.076,33 Euro aus, da im Jahr 2018 in erster Linie die Planung und nur ein geringer Teil der Ausführung der Arbeiten durchgeführt wurde. Dieses Vorhaben wird 2019 weitergeführt.

Des Weiteren wurde die Entwicklung der Rücklagen, insbesondere der Allgemeinen Haushaltsrücklage, der bestehenden Darlehen und Haftungen besprochen, sowie abschließend der Vermögensstand per 31.12.2018. Im Finanzjahr 2018 konnte der Soll-Überschuss 2017 in der Höhe von 82.376,78 Euro an die Allgemeine Haushaltsrücklage zugeführt werden. Die Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt betragen 238.119,84 Euro inkl. 32.089,88 Euro Verkehrsflächenbeitrag und 21.270,09 Euro I-Beiträge für den Kanal. Aus der allgemeinen Haushaltsrücklage wurden 42.100,00 Euro an das Vorhaben Kindercampus im außerordentlichen Haushalt zugeführt.

Beim Darlehen Kindercampus-ZW-Finanzierung wurde der Restbetrag von 214.000,00 Euro getilgt, davon entfallen 195.350,00 Euro auf die 2018 erhaltenen Landesförderungen, der Restbetrag von 18.650,00 Euro wurde aus dem ordentlichen Haushalt getilgt.

VB. Neubacher weist noch darauf hin, dass Abweichungen über 200,00 Euro in der GR-Sitzung zu beschließen sind.

Folgende Haushaltsstellen sind betroffen:

ord. Haushalt	VA inkl. NVA	Soll 2018	
	Überschreitung		
1/010000-510000	175.600,00 Euro	176.460,78 Euro	860,78 Euro
1/031000-728600	6.700,00 Euro	14.338,44 Euro	7.638,44 Euro
1/211000-757000	2.100,00 Euro	4.617,00 Euro	2.517,00 Euro
1/211000-728000	700,00 Euro	913,40 Euro	213,40 Euro
1/211800-757000	12.700,00 Euro	20.810,00 Euro	8.110,00 Euro
1/369000-729000	5.500,00 Euro	5.814,54 Euro	314,54 Euro
1/439000-768200	9.000,00 Euro	9.997,73 Euro	997,73 Euro
1/612000-050000	3.500,00 Euro	4.841,95 Euro	1.341,95 Euro
1/616000-611000	1.000,00 Euro	1.294,18 Euro	294,18 Euro
1/617000-617000	4.000,00 Euro	5.677,43 Euro	1.677,43 Euro
1/617000-453000	200,00 Euro	607,25 Euro	407,25 Euro
1/816000-619000	2.500,00 Euro	3.272,65 Euro	772,65 Euro
1/816000-729900	700,00 Euro	1.227,43 Euro	527,43 Euro
1/980000-910301	21.000,00 Euro	21.270,09 Euro	270,09 Euro
Summe			25.942,87 Euro

<i>außerord. Haushalt Überschreitung</i>	<i>VA inkl. NVA</i>	<i>Soll 2018</i>	
<i>5/240300-964100</i>	<i>0,00 Euro</i>	<i>309.300,00 Euro</i>	<i>309.300,00 Euro</i>
<i>5/249100-964100</i>	<i>0,00 Euro</i>	<i>14.000,00 Euro</i>	<i>14.000,00 Euro</i>
<i>5/851130-004100</i>	<i>0,00 Euro</i>	<i>2.104,56 Euro</i>	<i>2.104,56 Euro</i>
<i>Summe</i>			<i>325.404,56 Euro</i>

2. Punkt der Tagesordnung: *Belegprüfung 1.11.2018 – 31.12.2018*

Die von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- *Beleg 3891 – Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Schluss-Rg. Kanal-Befahrung Zone 3*
- *Beleg 3920 – MSS Elektronik GmbH, Reparatur PW-Sicking*
- *Beleg 3923 – OÖ. Gemeindeverwaltungsschule, Bürgermeisterakademie 2018*
- *Beleg 3938 – DI Attwenger, Bebauungsplan 01 Ettinger, Abrg. 05-10/2018*
- *Beleg 3939 – DI Attwenger, FWP. Änderungen 3.03, 3.04, 3.05*
- *Beleg 3940 – DI Attwenger, ÖEK Änderung 2.01*
- *Beleg 3962 – Dialog GmbH, Abrg. Telefongebühren 10/2018*
- *Beleg 4046 – Gemeinde Redlham, Krabbelstube BK-Abrg. 2017/2018*
- *Beleg 4168 – Handelsagentur Josef Wiesinger, Verkehrszeichen-Ortstafeln für Feldham*
- *Beleg 4169 – dlp GmbH, 1. TR – BA 12 nicht förderfähiger Anteil*
- *Beleg 4170 – dlp GmbH, 1. TR – BA 12 förderfähiger Anteil*
- *Beleg 4215 – Office Discount GmbH, Büromaterial-Einkauf für VS*
- *Beleg 4218 – RHV, Abrg. Instandhaltung Ortskanal und PW 11/2017 – 10/2018*
- *Beleg 4219 – RHV, Abrg. Instandhaltung Hauptpumpwerk Neudorf 11/2017 – 10/2018*
- *Beleg 4223 – Pfeifer GmbH, Ankauf Bekleidung für FF. Sicking*
- *Beleg 4236 – MR OÖ. Service eGen, Schneestangen setzen*
- *Beleg 4248 – Sponsoring Team, Ankauf eines Spiels für die GTS*
- *Beleg 4257 – Pühringer Wolfgang, Lärchenholz für Geländer-Reparatur beim Traunwanderweg*
- *Beleg 4259 – Gemeinde Rüstorf, Krabbelstube Abgangsanteil – 2. TZ 2018*
- *Beleg 4265 – Lagerhaus Technik Center GmbH, § 57 Überprüfung und Service mit Ölwechsel beim Traktor*
- *Beleg 4267 – eww Anlagentechnik GmbH, Schluss-Rg. Installation W-LAN in VS*
- *Beleg 4268 – dlp GmbH, Projekterstellung für Hangwässer Ettinger-Baugründe*
- *Beleg 4269 – Lang GmbH, Regenjacken für ATSV-Rüstorf*
- *Beleg 4297 – Tourismusabgabe 2019*
- *Beleg 4329 – BH VB, Rückzahlung der irrtümlich von der BH überwiesenen Strafgeder*
- *Beleg 4383 – GH Mair, Weihnachtsessen GR.*
- *Beleg 4422 – Auszahlung der Sitzungsgelder 2018*
- *Beleg 4428 – dlp GmbH, Honorar-Abrg. Zonenüberprüfung Zone 3*
- *Beleg 4433 – Stadtgemeinde Laakirchen, Essenslieferung 12/2018 für GTS und KIGA*
- *Beleg 4450 – Leihgebühr für Bohrergerät zum Schneestangen setzen*

- *Beleg 4451 – Rosario GmbH, Weihnachtsessen der Gemeindemitarbeiter*
- *Beleg 4452 – Leihgebühr für Seilwinde und Motorsäge bei Instandhaltungsmaßnahmen beim Traunwanderweg*
- *Beleg 4484 – I.Q. Bürotechnik GmbH, jährliche Abrg. der Drucker und Kopierer in Gemeindeamt, VS und KIGA*
- *Beleg 4485 – Hot Telekom und Service GmbH, Handy Grundgebühr 2018 aufgrund der Nutzung als Diensthandy*
- *Beleg 4492-4494 – FF. Windern, zusätzliche Unterstützung in Form der Lustbarkeitsabgabe*
- *Beleg 4495 – Abrg. Lichtpunkte in Windern 2017/2018*
- *Beleg 4497-4498 – FF. Windern und FF. Sicking, Abrg. der jährlichen Ausgaben und Ausbezahlung der Unterstützung*
- *Beleg 4582 – OÖ. LR, Förderung Personal GTS 2017/2018*
- *Beleg 4588 – UT-Elektrotechnik, Ersatzlampen für Straßenbeleuchtung und Reparaturarbeiten bei Straßenbeleuchtung*
- *Beleg 4592 – Gemeinde Rüstorf, Christbaum aufstellen und Vertretung Winterdienst im Bauhof*

AL. Pabst und VB. Neubacher erläutern die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, es gibt teils ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.

3. Punkt der Tagesordnung: *Alfälliges*

Bei der 1. Prüfungsausschusssitzung 2020 anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung 2019 soll die Belegprüfung nur bis 20. Dezember 2019 durchgeführt werden, damit die Unterlagen bereits mit der Sitzungseinladung übersandt werden können.

Auch der Rechnungsabschluss soll dem Obmann ca. 1 Woche vor der Sitzung übergeben werden.

Weiters werden die weiteren Sitzungstermine für 2019 festgelegt und schriftlich an alle Mitglieder ausgeschickt:

<i>Montag,</i>	<i>8. April 2019</i>	<i>18.00 Uhr</i>
<i>Montag,</i>	<i>16. September 2019</i>	<i>18.00 Uhr</i>
<i>Montag,</i>	<i>4. November 2019</i>	<i>18.00 Uhr</i>

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

GR. Messics Roland stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den soeben vorgetragene Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

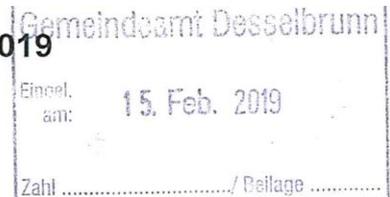
Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Voranschlag 2019 – Prüfbericht der BH Vöcklabruck (GR. Messics Roland)

GR. Messics bringt nachstehend den Prüfbericht der BH Vöcklabruck – Voranschlag 2019 vollinhaltlich zur Verlesung:

**Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019
der Gemeinde Desselbrunn**



**Ordentlicher Haushalt:
Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von 3.047.400 Euro ausgeglichen erstellt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	VA 2018	VA 2019	Differenz
Ergebnis o.H.	0	0	0
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.516.000	1.601.800	85.800
Ehem.Strukturhilfe / Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	0	147.000	147.000
Finanzzuweisung § 25 FAG 2017	51.100	91.500	40.400
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	9.700	9.700	0
Gemeindeabgaben	377.800	392.800	15.000
Ausgaben			
Investitionen	25.500	32.300	-6.800
Instandhaltungen	104.400	106.700	-2.300
Personal inkl. Pensionen	415.400	457.600	-42.200
SHV-Bezirksumlage	482.600	481.200	1.400
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	380.900	401.200	-20.300

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 264.800 Euro vorgesehen. Davon stammen

- 65.000 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 199.800 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 6,6 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal) werden widmungsgemäß verwendet.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Allgemeine Haushaltsrücklage	386.400	382.600
Rücklage Verkehrsflächen- u. Aufschließungsbeiträge	39.300	49.800
Rücklage Kanal-Aufschließungsbeiträge	17.700	23.200
Rücklage Restabfall	16.000	9.900
Rücklage Traunfall-Erlebnisweg	4.500	0
Rücklage Kulturveranstaltungen	800	800
Rücklage Essen - KIGA und Ganztägige Schulform	1.900	1.900
Erneuerungsrücklage Ortskanäle	253.600	178.000
Gesamtsumme Rücklagen	720.200	646.200

Vom zu Jahresende ausgewiesenen Rücklagenstand betreffen 251.000 Euro Mittel, die aus den zweckgebunden Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal) stammen. Die restlichen 395.200 Euro werden ungebunden sein und stellen eine finanzielle Reserve der Gemeinde dar.

Fremdfinanzierung:

Zu Jahresende 2019 wird der Schuldenstand voraussichtlich insgesamt 984.500 Euro betragen. Es ist keine Neuverschuldung geplant. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 246.900 Euro belaufen. (Vergleich gegenüber NVA 2018 = 69.200 Euro).

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen der Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit.

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Kassenkredit

Vom Gemeinderat wurde für den Kassenkredit ein Höchstbetrag von 400.000 Euro beschlossen. Das für Kassenkredite gesetzlich zulässige Höchstausmaß (1/4 der ordentlichen Einnahmen) wurde nicht ausgeschöpft. Für den Kassenkredit hat die Gemeinde ordnungsgemäß drei Angebote eingefordert. Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter mit einem Aufschlag auf 0,75 % auf den 3-Monats-Euribor.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 6.100 Euro aus.

Wie in den Vorjahren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Abfallbeseitigung eine Ausgabendeckung anzustreben ist.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung wird laut Voranschlag 2019 positiv geführt. Die vom Land für die Abwasserbeseitigung festgelegten Mindestbenützungs- und -anschlussgebühren werden eingehalten. Folgende Benützungs- und Anschlussgebühren werden von der Gemeinde ab 1.1.2019 eingehoben:

	Benützungsgebühr pro m ³	Mindestanschlussgebühr
Abwasserbeseitigung	4,03 Euro	3.360 Euro

Bei folgenden öffentlichen Einrichtungen wird sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Voranschlag 2018 wesentlich ändern:

Bereich	2018		2019	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergartentransport		8.100		11.300
öffentliche Beleuchtung		13.500		16.000

Kindergartentransport

Durch eine Aktualisierung der Anzahl der Kindergartenkinder, die den Kindergartenbus benützen, wird sich der Abgang gegenüber dem Vorjahr entsprechend erhöhen.

öffentliche Beleuchtung

Bei der öffentlichen Beleuchtung liegt der Abgang um 2.500 Euro höher. Im Zuge des Nachtragsvoranschlages wurden bereits die Stromkosten erhöht. Zusätzlich sind im Voranschlag 2019 höhere Instandhaltungsausgaben veranschlagt.

Investitionen:

Die Gemeinde hat Investitionsmaßnahmen in Höhe von 32.300 Euro im ordentlichen Haushalt geplant. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 6.800 Euro dar. Grund dafür sind Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kinderspielflächen.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Die Gemeinde hat Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 106.700 Euro im ordentlichen Haushalt veranschlagt und liegt geringfügig über dem Vorjahresniveau.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 10,62 Euro pro Einwohner vorgesehen. Der Bezirksdurchschnitt lt. Rechnungsabschluss 2017 liegt bei 12,64 Euro.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 457.600 Euro (Vergleich im VA 2018 = 415.400 Euro). Dies entspricht 15,02 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

Dienstpostenplan:

Der dem Voranschlag beigelegte Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt verordnungsgeprüften Dienstpostenplan vom 28.10.2016, Zl. IKD(Gem)-210376/19-2016-Bo.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt wurde mit Einnahmen und Ausgaben von je 750.300 Euro ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen. Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 220.700 Euro bis 298.400 Euro aus. Dem Mittelfristigen Finanzplan wurde eine Prioritätenreihung über die neuen Vorhaben beigelegt. Darin wurde das neue Projekt „Löschwasserbehälter“ nicht einbezogen, obwohl eine gänzliche Bedeckung durch Eigenanteile der Gemeinde vorgesehen ist.

Folgende Vorgangweise wäre umsetzen:

1. *entsprechende Ergänzung der Prioritätenreihung*
2. *Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderats-Sitzung*
3. *Übermittlung dieser Prioritätenreihung (-liste) samt GR-Beschluss per e-mail an die Direktion für Inneres und Kommunales und abschriftlich an die BH Vöcklabruck.*

Laut MFP werden vom ordentlichen Haushalt Interessentenbeiträge Kanal dem außerordentlichen Haushalt zugeführt:

Zuführungen	Post	VA-Jahr 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023
Interessentenbeiträge Kanal	9103	55.000	24.000	17.000	7.000	7.000

Es wurde festgestellt, dass im Mittelfristigen Investitionsplan im Planjahr 2020 ein Betrag von 34.000 Euro und im Planjahr 2021 ein Betrag von 7.000 Euro an Interessentenbeiträge Kanal vereinnahmt wurde. Im Planjahr 2020 ist somit ein Betrag von 10.000 Euro nicht bedeckt.

Im Mittelfristigen Investitionsplan ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Bei den neuen Vorhaben „Bauhof“, „FF- Windern – Sanierung Zeughaus“ und „VS-Sanierung – Kindercampus – BA 02“ wurden keine Landesmittel aus dem Projektfonds präliminiert.

Ebenso wären im Mittelfristigen Investitionsplan bei diesen drei Vorhaben die Landesmittel entsprechend der vorgesehenen Förderquoten der Gemeindefinanzierung Neu zu veranschlagen.

Informationshalber darf darauf hingewiesen werden, dass entsprechend den Ausführungen des Voranschlagserlasses bei einer nicht gesicherten Finanzierung bzw. einer fehlenden Einbringung der notwendigen Ansparmittel der Gemeinde, Vorhaben nur beschreibend ohne zahlenmäßige Aufstellung erfolgen darf.

Weitere Feststellungen:

Kontierung:

bisherige HHSt.		richtige HHSt.
1/4390/7682	Verein Tagesmütter	1/4390/757
	ElternKindZentrum	1/4396/xxx
	Krabbelstube	1/2408x/xxx

Gebührenkalkulation - Kosten für den Vertretungskörper

Laut VA-Erlass 2019 müssen die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, den Gebührenbereichen zugeordnet werden. Im Voranschlag sind dafür Vergütungsbuchungen bei der HH-Stelle 2/000-8299 und als Gegenbuchung 1/8...-7299 zu veranschlagen.

Eine entsprechende Verbuchung wäre im Zuge eines NVA zu berücksichtigen. In die Gebührenkalkulation sind auch die Kosten für den Vertretungskörper einzubeziehen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag 2019, der mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2023, sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2019 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Ziel der Gemeinde muss es sein, das Ergebnis im Gemeindehaushalt in den nächsten Jahren durch eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechende Haushaltsführung so zu gestalten, dass die für die Durchführung von Bauvorhaben notwendigen Eigenmittel angespart werden können.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindefinanzierung Neu weisen wir darauf hin, dass ein Antrag auf Zuerkennung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (2. Verteilvorgang) zu stellen ist, wenn die Aufbringung der Ansparmittel aus eigener Kraft nicht möglich ist. Voraussetzung für eine tatsächliche Gewährung ist jedoch die Erfüllung sämtlicher Härteausgleichskriterien.

GR. Messics Roland stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht der BH Vöcklabruck wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Messics gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**4. Tagesordnungspunkt: Voranschlag 2019 – Änderung der Prioritätenreihung
(BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille ersucht AL. Pabst die Änderung der Prioritätenreihung zu erläutern.
AL. Pabst bringt die geänderte Prioritätenreihung wie folgt zur Kenntnis:

Änderung der Prioritätenreihung lt. GR-Beschluss vom 28. März 2019

Neue Vorhaben

Vorhaben Nr.	Vorhaben Ansatz	Vorhaben	Priorität
01	816200	Straßenbeleuchtung – Sanierung	1
02	240500	KIGA – Akustikmaßnahmen – 1. und 2. Gruppe	2
03	612450	Steinschlag-Sanierung Sickingerberg	3
04	163001	Löschwasserbehälter	4
05	617300	Bauhof	5
06	163003	FF. Windern – Sanierung Zeughaus	6
07	211400	VS-Sanierung – Kindercampus – BA 02	7

Laufende Vorhaben

Vorhaben Nr.	Vorhaben Ansatz	Vorhaben	Anmerkung
08	163002	FF. Sicking – KDO – Ankauf	
09	163100	Feuerwehren – Beschaffung Einsatzbekleidung neu	
10	211700	Digitalisierung öffentliche Pflichtschulen	
11	240300	KIGA/VS-Erweiterung und Sanierung – BA 01	
12	612440	Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen	
13	612450	Pauschalbetrag BZ-Mittel Straßenbau	
13	616000	Traunfall – Erlebnisweg	
14	851130	Ortskanal BA 09 – Digitaler Leitungskataster – Zonenüberprüfung	
15	851190	Hausanschlüsse ab 2015	
16	851410	Kanal-Sanierungsarbeiten – Zone 2+3	
17	851420	Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn und Sicking	

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die soeben vorgebrachte Prioritätenreihung zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**5. Tagesordnungspunkt: OÖ. LRH – Initiativprüfung, Gemeindeabgaben in OÖ.
(BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille teilt mit, dass jeder Gemeinderat den Prüfbericht des OÖ. LRH zur Initiativprüfung der Gemeindeabgaben in OÖ. erhalten hat. Dieser beinhaltet auch die Stellungnahme der Gemeinde Desselbrunn. Bgm. Hille erklärt, dass in einem Betrieb Fehler passieren können und

das Ergebnis als Chance zur Verbesserung und nicht als Kritik angesehen wird. Mitunter sind zwei Komponenten dafür stark mitverantwortlich. Zum einen die Personalanzahl und zum zweiten eine gewisse nicht so große Verlässlichkeit seitens der Bürger. Uns wurde eine zu große Bürgerfreundlichkeit und Nachsicht vorgeworfen. Dennoch werden wir natürlich weiterhin den Bürgern freundlich gegenüberzutreten und zuvorkommend behandeln.

Vize-Bgm. Grafinger meint, dass wenn die Situation weiterhin so bleibt sich die Frage stellt, ob sich Leute finden die diese Arbeiten in Zukunft verrichten.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge das Ergebnis der Prioritätenreihung des LRH. OÖ. zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

6. Tagesordnungspunkt: Finanzierungsplan „Schießplatz Viecht“ - Erwerb durch den OÖ. Landesjagdverband (BE. Bgm. Ulrike Hille)

Bgm. Hille bringt nachstehend den Finanzierungsplan „Schießplatz Viecht“ – Erwerb durch den OÖ. Landesjagdverband vollinhaltlich zur Verlesung.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2019	Gesamt in Euro
BZ-Sonderfinanzierung	150.000	150.000
Summe in Euro	150.000	150.000

Bgm. Hille Ulrike stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Finanzierungsplan „Schießplatz Viecht“ – Erwerb durch den OÖ. Landesjagdverband, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

7. Tagesordnungspunkt: **Rechnungsabschluss 2018 (BE. Bgm. Ulrike Hille)**

Bgm. Hille bittet AL. Pabst den Rechnungsabschluss 2018 zur Kenntnis zu bringen.

AL. Pabst erklärt, dass im ordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses 2018 Gesamteinnahmen in Höhe von 3.059.355,17 Euro, Gesamtausgaben von 2.978.530,20 Euro gegenüberstehen – somit ergibt sich ein Soll-Überschuss im ordentlichen Haushalt von 80.824,97 Euro.

Im außerordentlichen Haushalt ergeben sich Gesamteinnahmen in Höhe von 895.823,24 EUR und Gesamtausgaben von 977.046,91 EUR – somit ein Soll-Abgang von 81.223,67 Euro. Der Abgang ergibt sich aus dem Abgang beim Vorhaben Kindercampus in Höhe von 95.300,00 EUR und dem Überschuss beim Vorhaben Kanalbau – BA 12 – Aufschließung Desselbrunn und Sicking in Höhe von 14.076,33 EUR. Beim Vorhaben Kindercampus sind noch nicht alle Förderungen eingelangt, die Tilgung erfolgte jedoch 2018, beim Kanalbauvorhaben waren die Einnahmen aus Infrastrukturkostenbeiträgen und der Bundesförderung höher als die 2018 abgerechneten Arbeiten.

Bei den Schulden gab es 2018 keine Zugänge, die Rückzahlungen betragen 374.739,63 EUR, somit beträgt der Schuldenstand am Jahresende 1.119.910,51 EUR.

Bgm. Hille und AL Pabst erläutern den Rechnungsabschluss 2018 eingehend. Unter anderem werden die Ausgaben-Überschreitungen über 200,00 Euro im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, welche noch der Genehmigung durch den GR bedürfen, wie folgt zur Verlesung gebracht:

Ordentlicher Haushalt				
HH-Stelle	Bezeichnung	VA inkl. NVA	Soll 2018	Abweichung
010000	510000	Geldbezüge der VB der Verwaltung - Gruppe I	175.600,00	176.460,78 - 860,78
031000	728600	Entgelte für sonstige Leistungen - Bebauungsplan	6.700,00	14.338,44 - 7.638,44
211000	757000	Lfd. TZ an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck - OÖ. Hilfswerk - Schulassistentz	2.100,00	4.617,00 - 2.517,00
211000	728000	Entgelte für sonstige Leistungen - Education Group	700,00	913,40 - 213,40
211800	757000	Lfd. TZ an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck - OÖ. Hilfswerk	12.700,00	20.810,00 - 8.110,00
369000	729000	Sonstige Ausgaben - Feiern und Feste	5.500,00	5.814,54 - 314,54
439000	768200	Sonstige lfd. TZ an private Haushalte - Krabbelstube, ELKIZ, Tagesmütter	9.000,00	9.997,73 - 997,73
612000	050000	Sonderanlagen - Verkehrszeichen, Ampeln	3.500,00	4.841,95 - 1.341,95
616000	611000	Instandhaltung von Straßenbauten - Wanderwege	1.000,00	1.294,18 - 294,18
617000	617000	Instandhaltung von Fahrzeugen	4.000,00	5.677,43 - 1.677,43
617000	453000	Schmiermittel und -stoffe	200,00	607,25 - 407,25
816000	619000	Instandhaltung von Sonderanlagen - Straßenbeleuchtung	2.500,00	3.272,65 - 772,65
816000	729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	700,00	1.227,43 - 527,43
980000	910301	Zuf. zu Abs. 85113, 85119 - I-Beiträge - Hausanschlüsse	21.000,00	21.270,09 - 270,09
		Summe ordentlicher Haushalt	245.200,00	271.142,87 - 25.942,87
Außerordentlicher Haushalt				
HH-Stelle	Bezeichnung	VA inkl. NVA	Soll 2018	Abweichung
240300	964100	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e) (Kindercampus)	0,00	309.300,00 - 309.300,00
249100	964100	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e) (K-Spielpl. Fallh.)	0,00	14.000,00 - 14.000,00
851130	004100	Planung, Bauleitung, etc. (Digitaler Leitungskataster)	0,00	2.104,56 - 2.104,56
		Summe außerordentlicher Haushalt	-	325.404,56 - 325.404,56

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Rechnungsabschluss 2018, inkl. Kostenüberschreitungen über 200,00 Euro wie soeben vorgetragen, beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8. Tagesordnungspunkt: FLWP-Änderungen (BE. GR. Kreuzer Walter)

8.1. Wimmer Franz: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern

a. Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 02. August 2018 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 sowie Änderung Nr. 1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, einer Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern, von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- 1) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 30. Oktober 2018:
 - Aus siedlungsstruktureller Sicht kann die Außenerweiterung von Fallholz nicht zuletzt auch aufgrund der vorhandenen ÖEK-Reserven nicht gutgeheißen werden.
 - Aus forstfachlicher Sicht sind Gefährdungen aus dem Wald nicht gänzlich auszuschließen, sodass im östlichen Bereich eine Schutzzone von mindestens 10 m gefordert wird, die von einer Bebauung freizuhalten ist.
 - Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft Fallholz schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.
 - Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden (aus der Gesamtüberarbeitung bekannte hohe Baulandreserven – in diesem Punkt ist die Grundlagenforschung unzureichend, da keine konkreten Angaben diesbezüglich gemacht wurden; in der Ortschaft Fallholz sind große ÖEK-Reserven vorhanden).
- 2) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 30.08.2018:

Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine „Landwirtschaftliche Funktion“ ausgewiesen und ist der nördlich gelegene Baulandbestand entsprechend als „Wohnfunktion“ dargestellt. Westlich an diese Wohnfunktion anschließend befindet sich eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze. Da ein neuer Bauplatz geschaffen werden soll, erfolgt diese im Widerspruch zu den Festlegungen des Funktionsplans – eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher jedenfalls erforderlich.

Im Rahmen der letzten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans, welche im Jahr 2017 abgeschlossen wurde, wurde damals eine beantragte Umwidmung nicht weiter verfolgt, weil auf der gegenständlichen Parzelle noch Baulanderweiterungsflächen innerhalb der Siedlungsgrenzen zur Umwidmung zur Verfügung stehen und die Umwidmungsmaßnahme bei einer bereits vor der Gesamtüberarbeitung erfolgten Vorbegutachtung durch den Vertreter der Abteilung „Örtliche Raumordnung“ und den Regionsbeauftragten für Naturschutz ablehnend beurteilt wurde. Daher kann aus Sicht der Ortsplanung eine positive Beurteilung der gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsteils und des Örtlichen Entwicklungskonzepts nur bei Geltendmachung eines entsprechend hohen öffentlichen Interesses (durch die Gemeinde) an einer Baulandentwicklung in diesem Bereich erreicht werden.

- 3) Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 26. September 2018:
Berührt ist die 30-kV-Hochspannungsleitung Fallholz-Windern Gewerbegebiet im Teilbereich Betonmast Nr. 10 bis Mast Nr. 11. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Unter der Bedingung der Einhaltung der in der Stellungnahme angeführten Auflagen wird seitens der Netz Oberösterreich GmbH kein Einwand erhoben.
- 4) Stellungnahme GAS der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 24. September 2018:
Kein Einwand
- 5) Stellungnahme der RAG Austria AG, mit Datum vom 05. Oktober 2018:
Im angefragten Gebiet befindet sich die Leitung Schwanenstadt 3-Station_Lindach 1-Station (in Betrieb - Sicherheitsabstand 5 m) sowie die Sonde Lindach W 2 (liquidiert – Sicherheitsabstand 5 m). In Belangen bzw. bei Bauvorhaben, welche den Schutzbereich der RAG-Leitung bzw. der in Betrieb befindlichen oder der aufgelassenen Anlage betrifft, wird um rechtzeitige Verständigung (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn) ersucht. Zur Information liegt ein Planausschnitt der Anlage bei – hingewiesen wird darauf, dass die Angaben von der tatsächlichen Lage der Leitung in natura abweichen können und daher vor Durchführung von etwaigen Grab- und Bauarbeiten die genaue Lage der Leitung in der Natur durch Baustelleneinweisung von einem RAG Mitarbeiter vorzunehmen ist.
- 6) Stellungnahme Wassergenossenschaft Oberfallholz (Obmann Franz Gschwandtner), mit Datum vom 23. Oktober 2018:
Kein Einwand

- 7) Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH, mit Datum vom 21.12.2018 (wurde noch nachträglich eingeholt):
Berührt ist die 10-kV-Leitung im Gemeindegebiet Desselbrunn im Teilbereich der Ortschaft Fallholz. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Unter der Bedingung der Einhaltung der in der Stellungnahme angeführten Auflagen wird im Namen und im Auftrag der Energie AG Oberösterreich kein Einwand erhoben.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Der Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 17. September 2018 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. November 2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Östlich der geplanten Änderungsfläche wurde, wie in der forstfachlichen Stellungnahme gefordert, eine 10 m breite Schutz- oder Pufferzone im Bauland – SP1-(von jeglicher Bebauung freizuhalten) ausgewiesen.

Da es sich dabei um eine Änderung nach dem Vorverfahren handelte, erfolgte gem. § 33 Oö. ROG eine Anhörung des betroffenen Grundeigentümers. Eine vom Grundeigentümer unterschriebene Gesprächsnotiz mit Datum vom 27.02.2019 liegt vor.

Die Bestätigung der WG Oberfallholz bezüglich Übernahme der Wasserversorgung des neu zu widmenden Baulandes mit Datum vom 17.03.2019 liegt vor.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Abt. Raumordnung vom 30.10.2018 wurde als Grundlagenforschung eine Dokumentation der Baulandentwicklung, mit Ausgangsbasis Mai 2017 (Stand Gesamtüberarbeitung FLWP Nr. 3) erstellt. Bezüglich der großen ÖEK-Reserven wird festgestellt, dass diese Flächen derzeit nicht für eine Umwidmung zur Verfügung stehen.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer Walter stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 1 des Funktionsplanes Nr. 2/2017, sowie die Änderung Nr. 3 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend eine Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 1111 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“, lt. den vorliegenden Änderungsplänen mit Datum vom 20.03.2019 wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass dieses Thema im Bauausschuss ausführlich besprochen wurde. Auch wenn damals bei einem anderen Bauwerber keine positive Beschlussfassung erfolgte,

spricht er sich heute dafür aus, aus heutiger Sicht sei es ein Fehler gewesen den man einsehen muss.

GR. Hochleitner ist davon überzeugt, dass dies eine gut genützte Verwendung des Grundstückes ist.

GR. Loitelsberger stimmt GR. Grafinger zu. Wichtig ist im Gemeinderat einstimmig zu dieser Widmung zu stehen.

Bgm. Hille lässt über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages

GR. Kreuzer bringt nachstehenden Baulandsicherungsvertrag vollinhaltlich zur Verlesung.

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Wimmer Franz, geboren am 11.12.1965, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Fallholz 3 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille, (im Folgenden: Gemeinde) andererseits.

1. PRÄAMBEL

1.1. Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die widmungsgemäße und zeitgerechte Nutzung der Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG 50216 Windern, welches auf Antrag des Grundeigentümers von Grünland in Bauland umgewidmet werden soll. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit einem Wohngebäude.

1.2. Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen.

2. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG

Der Grundeigentümer oder Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit einem Wohngebäude zu bebauen oder zu verkaufen, wobei in diesem Fall der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen hat.

Der kaufenden Partei stehen ab Herstellung der Infrastruktur (Fertigstellung Kanal und Errichtung des Straßenunterbaues) zumindest 3 Jahre für die Bebauung zur Verfügung.

Erfolgt keine fristgerechte Bebauung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, kann die gegenständliche Grundfläche, ohne Anspruch auf Schadenersatz für eine Wertminderung und ohne Rückerstattung von allenfalls bereits geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, in Grünland zurückgewidmet werden. Die Entscheidung darüber bleibt der Gemeinde vorbehalten.

3. OPTIONSRECHT

Für den Fall der Verletzung der Bauungsverpflichtung gemäß Punkt 2. räumt der Grundeigentümer der Gemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft zu einem ortüblichen Grundpreis maximal € 75,00 (in Worten: fünfundsiebzig) zuzüglich ev. bereits geleisteter Anschlussgebühren und zuzüglich ev. bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge gem. Oö. ROG, nicht jedoch in Anrechnung von ev. geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen. Der Kaufpreis ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015, berechnet von der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat Dezember 2018 veröffentlichte Indexzahl. Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die genannte Indexziffer des Monats Dezember 2018 gegenüber jener Monatsindexzahl des Monats, in dem die Option ausgeübt wird, erhöht oder ermäßigt hat.

4. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde Desselbrunn das Belastungs- und Veräußerungsverbot am Vertragsgegenstand ein, welches die Gemeinde rechtsverbindlich annimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind Belastungen durch Darlehensaufnahme zur Verwirklichung der in Punkt 2 vereinbarten Bauungsverpflichtung.

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wird auf bestimmte Zeit vereinbart und erlischt 10 Jahre nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.

5. VORKAUFRECHT

Der Grundeigentümer bzw. die kaufende Partei räumt der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkungen oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebauten Grundstücken zu denselben Konditionen wie in Punkt 3.

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 3. zu ermitteln und ein Bauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Das Vorkaufsrecht erlischt in jedem Fall bei Erfüllung der Bauungsverpflichtung gemäß Punkt 2.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

6. RECHTSNACHFOLGER

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über.

7. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der hierin eingeräumten Rechte und Berechtigungen, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass – auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen – aufgrund dieses Vertrages ob der für das neu zu schaffende Grundstück (Teilfläche des Grdst. 2743/1, KG Windern) neu zu eröffnenden Einlagezahl Grundbuch 50203 Desselbrunn, Bezirksgericht Vöcklabruck, die nachstehende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

- *Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn gemäß Punkt 5.*

8. SONSTIGES

8.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

9. GENEHMIGUNGEN

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am 28. März 2019 genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

GR. Kreuzer Walter stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den vorliegenden Baulandsicherungsvertrages, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

c. Infrastrukturkostenvereinbarung

GR. Kreuzer bring die nachstehende Infrastrukturkostenvereinbarung vollinhaltlich zur Verlesung.

INFRASTRUKTURKOSTENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

*Herrn Wimmer Franz, geboren am 11.12.1965, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Fallholz 3 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits,
sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Hille (im Folgenden: Gemeinde), andererseits
wie folgt:*

I.

Die gegenständliche Vereinbarung wird im Zusammenhang mit der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 1111 m², geschlossen.

II.

Die Umwidmung soll zum Zwecke einer Nutzung und Veräußerung der Grundfläche für Wohnzwecke erfolgen. Die Parteien dieser Vereinbarung unterfertigen daher am heutigen Tag auch einen Baulandsicherungsvertrag betreffend der Teilfläche des Grundstückes 2743/1, KG Windern, lt. beiliegendem Planentwurf vom 13.02.2019 (Beilage zur Infrastrukturkostenvereinbarung).

III.

Für den Fall, der Umwidmung (Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch das Amt der Oö. LR), wird die Gemeinde Desselbrunn zur Einrichtung der notwendigen Infrastruktur für das oben genannte Projekt folgende Leistungen erbringen, welche zum Teil auch durch den Grundeigentümer zu begleichen sind:

Errichtung eines Schmutzwasserkanales.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich zur Entrichtung nachstehender Beträge:

Für die Errichtung des Schmutzwasserkanales € 4,50 / m² der ausgewiesenen Grundstücksfläche (Bauplatz): ca. 1111 m² x € 4,50 = € 4.999,50

Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der exakten Grundstücksflächen (Vermessung).

Der Betrag von € 4.999,50 ist nach Abschluss der Planungsarbeiten für eine ev. erforderliche Infrastrukturerrichtung auf das Konto der Gemeinde Desselbrunn, IBAN: AT81 3463 0000 0421 0019; BIC: RZOOAT2L630 einzuzahlen.

Die Gemeinde Desselbrunn verpflichtet sich, einen allfällig verbleibenden Betrag an den Grundeigentümer binnen 14 Tagen ab Vorliegen der Endabrechnung zurück zu überweisen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auch im Fall einer Eigentumsübertragung durch Verkauf, Schenkung etc., die vorgenannten Infrastrukturbeiträge zu entrichten.

IV.

Die Vorschreibung von Beiträgen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen (z.B. ROG, BauO, Verordnungen der Gemeinde) erfolgt mittels Bescheid unabhängig von dieser Vereinbarung.

V.

Die vorstehende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am 28. März 2019 genehmigt und beschlossen.

GR. Kreuzer Walter stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Infrastrukturkostenvereinbarung, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.2. Altmann Johann und Augustine: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2552/1, KG Windern

a. Umwidmung von „Grünland“ in „Bauland Wohngebiet“

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 02. August 2018 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 2552/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 2.800 m², von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- 1) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 29.

Oktober 2018 (unter Anschluss der Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz):

- Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsteiles zur Kenntnis genommen werden, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft Desselbrunn schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird und unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.
Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass ein Zufluss der anfallenden Oberflächenwässer aus dem südlichen Einzugsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Seitens der Gemeinde ist dafür Sorge zu tragen, dass vor Bebauung eine Klärung der tatsächlichen Abflussverhältnisse / Gefährdung aus dem südlichen Einzugsgebiet bis zu einem 100-jährlichen Bemessungsniederschlag im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren erfolgt bzw. mit geeigneten technischen Maßnahmen eine Gefahrenabwehr (unter Berücksichtigung Dritter) umgesetzt wird. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt. Auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen, welche in den nachfolgenden Verfahren bzw. bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten sind wird besonders hingewiesen.
- Seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird der Antrag positiv beurteilt, da die Abrundung der bestehenden Siedlung keine nennenswerte Auswirkung auf die Ökologie und auf das Landschaftsbild hat.

- 2) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 30.08.2018: Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist im gegenständlichen Bereich ein Baulanderweiterungsbereich – unmittelbar anschließend an die bestehende Wohngebietswidmungsfläche – ausgewiesen, welcher durch maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen Richtung Nord- und Südosten begrenzt ist. Die geplante Umwidmungsfläche liegt größtenteils innerhalb dieser Siedlungsgrenzenfestlegung bzw. überschreitet diese zwischen 0 und 17 m Richtung Süden - die geplante Baulandwidmung ist um 125 m² größer als die dafür im Funktionsplan vorgesehene Fläche. Da die gegenständliche Umwidmungsfläche überwiegend innerhalb des im Funktionsplan festgelegten Erweiterungsbereichs liegt und durch die kleinräumige Überschreitung der Siedlungsgrenzen kein zusätzlicher Bauplatz in Bezug auf das bestehende Baulanderweiterungspotential geschaffen wird, ergibt sich durch die geplante Umwidmungsmaßnahme kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts.

Da durch die geplante Umwidmungsmaßnahme Bauland für einheimische Bauwillige in einem gesamtinfrastrukturell gut versorgten Bereich geschaffen werden soll, wird die Änderung des Flächenwidmungsteils von Seiten der Ortsplanung positiv beurteilt.

- 3) Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 03. Oktober 2018:

Kein Einwand, da sich die Umwidmungsfläche ca. 155 m von der 110-kV Hochspannungsleitung und daher außerhalb des Schutzbereichs befindet.

- 4) Stellungnahme GAS der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 24. September 2018:

Kein Einwand sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Der Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 17. September 2018 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. November 2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Die im Zuge eines Bauverfahrens zu beachtenden Maßnahmen hinsichtlich Oberflächenwasser, lt. Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 12. Oktober 2018, wurden den Ehegatten Altmann (Grundeigentümer und Widmungswerber) in einer Besprechung am 05.02.2019 zur Kenntnis gebracht. Diesbezüglich wurde eine Aktennotiz verfasst, in der die Ehegatten Altmann mit ihrer Unterschrift bestätigen, künftige Grundstücksbesitzer über die Hangwasserproblematik, sowie die im Zuge eines Bauverfahrens abzuklärenden Punkte (entsprechend der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft) zu informieren.

Die Bestätigung der Wassergenossenschaft Desselbrunn bezüglich Übernahme der Wasserversorgung des neu zu widmenden Baulandes mit Datum vom 16.3.2019 liegt vor. In der Sitzung des Bauausschusses vom 27. Februar 2019 wurde besprochen, dass keine Infrastrukturkostenvereinbarung mit den Ehegatten Altmann erstellt wird, da lediglich die Errichtung des Hausanschlusses erforderlich ist (verkehrsmäßige Aufschließung bereits vorhanden).

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer Walter stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2552/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 2.796 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“, lt. vorliegendem Änderungsplan mit Datum vom 30. August 2018, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages

GR. Kreuzer teilt mit, dass der Baulandsicherungsvertrag unterschrieben am Gemeindeamt Desselbrunn zur Verlesung aufgelegt ist.

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Altmann Johann Florian, geboren am 27.10.1952 und Frau Altmann Augustine Franziska, geboren am 20.11.1952, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Bubenland 2/1 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille, (im Folgenden: Gemeinde) andererseits.

10. PRÄAMBEL

1.1. Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die widmungsgemäße und zeitgerechte Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 2552/1, KG 50216 Windern (siehe Beilage), welches auf Antrag der Grundeigentümer von Grünland in Bauland umgewidmet werden soll. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit einem Wohngebäude.

1.2. Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindeglieder zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken.

11. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG

Die Grundeigentümer oder Käufer verpflichten sich, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit mindestens 2 Wohnhäusern bzw. einem Wohngebäude mit mindestens ... Wohnungen, im Sinne eines fertig gestellten Rohbaus samt Dacheindeckung zu bebauen oder zu verkaufen, wobei in diesem Fall der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen hat.

Der kaufenden Partei stehen ab Herstellung der Infrastruktur (Fertigstellung Kanal und Errichtung des Straßenunterbaues) zumindest 3 Jahre für die Bebauung zur Verfügung.

Erfolgt keine fristgerechte Bebauung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, kann die gegenständliche Grundfläche, ohne Anspruch auf Schadenersatz für eine Wertminderung und ohne Rückerstattung von allenfalls bereits geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, in Grünland zurückgewidmet werden. Die Entscheidung darüber bleibt der Gemeinde vorbehalten.

12. OPTIONSRECHT

*Für den Fall der Verletzung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2. räumen die Grundeigentümer der Gemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft zu einem ortüblichen Grundpreis maximal € 75,00 (in Worten: fünfundsiebzig) zuzüglich ev. bereits geleisteter Anschlussgebühren und zuzüglich ev. bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge gem. Oö. ROG, nicht jedoch in Anrechnung von ev. geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, zu erwerben oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen. Der Kaufpreis ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015, berechnet von der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den **Monat Dezember 2018** veröffentlichte Indexzahl. Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die genannte Indexziffer des Monats **Dezember 2018** gegenüber jener Monatsindexzahl des Monats, in dem die Option ausgeübt wird, erhöht oder ermäßigt hat.*

13. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT

Die Grundeigentümer räumen hiermit der Gemeinde Desselbrunn das Belastungs- und Veräußerungsverbot am Vertragsgegenstand ein, welches die Gemeinde rechtsverbindlich annimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind Belastungen durch Darlehensaufnahme zur Verwirklichung der in Punkt 2 vereinbarten Verbauungsverpflichtung.

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wird auf bestimmte Zeit vereinbart und erlischt 10 Jahre nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.

14. VORKAUFRECHT

Die Grundeigentümer bzw. die kaufende Partei räumen der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkungen oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebauten Grundstücken zu denselben Konditionen wie in Punkt 3.

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 3. zu ermitteln und ein Bebauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Das Vorkaufsrecht erlischt in jedem Fall bei Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

15. RECHTSNACHFOLGER

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über.

16. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der hierin eingeräumten Rechte und Berechtigungen, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass – auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen – aufgrund dieses Vertrages ob der für Grundstück ... (Teilfläche des Grundstückes 2552/1) neu zu eröffnenden Einlagezahl Grundbuch 50216 Windern, Bezirksgericht Vöcklabruck, die nachstehende Grundbucheintragung vorgenommen werden kann:

- *Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn gemäß Punkt 5.*

17. SONSTIGES

8.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

18. GENEHMIGUNGEN

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am 28. März 2019 genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

GR. Kreuzer Walter stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Abschluss des Baulandsicherungsvertrages, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.3. Oö. Landesjagdverband: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2143, KG Windern von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Grünland-Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte-Kies“ in „Grünland-Schießstätte mit Angabe der Schussrichtung“

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 02. August 2018 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes – Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3/2017 - einer Teilfläche des Grundstückes 2143, KG Windern, im Ausmaß von ca. 22.000 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Grünland-Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte-Kies“ zum Teil mit ausgewiesener Waldüberlagerung, in „Grünland-Schießstätte mit Angabe der Schussrichtung“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- 1) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 22. November 2018 (unter Anschluss der Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft, Umweltschutz, der überörtlichen Raumordnung, der Bezirksforstinspektion und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz):
 - Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsteiles zur Kenntnis genommen werden, sofern eine Überprüfung hinsichtlich der Rekultivierungsaufgaben stattfindet und die geplante Umwidmung diesen nicht widerspricht.
 - Aus naturschutzfachlicher Sicht kann von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ausgegangen werden. Ebenso ist eine anthropogene Vorbelastung des Bereichs durch die Fa. Lieferasphalt, den aktiven Kiesabbau und den bereits bewilligten nördlich gelegenen Schießstandbetrieb gegeben.
 - Aus Sicht der Abt. Wasserwirtschaft wird der Umwidmung zugestimmt. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen.
 - Aus forstfachlicher Sicht ist aufgrund der geringen örtlichen Waldausstattung ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorhanden. Unter Berücksichtigung des bestehenden Schießplatzes bestehen gegen die beantragte Erweiterung grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber gefordert, dass die Waldüberlagerung im Flächenwidmungsplan bestehen bleibt, da die exakte Beanspruchung von Waldflächen aufgrund der fehlenden Detailplanung nicht bekannt ist. Im Hinblick auf die vielfältigen Wirkungen des Waldes, auch in Bezug auf Abschirmung, Lärmschutz etc. ist eine möglichst geringe Waldinanspruchnahme anzustreben.
- 2) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 30.08.2018: Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts sind im gegenständlichen Bereich keine konkreten Aussagen bzgl. der geplanten Grünlandsonderwidmung enthalten und es sind die bestehenden Widmungen „Grünland-Landwirtschaft“,

„Grünland-Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte – Kies“ sowie die Ersichtlichmachung „Wald“ entsprechend funktional dargestellt.

Da die geplante Umwidmungsfläche unmittelbar widmungstechnisch und funktional an die bestehende Grünland-Schießstättenwidmung anschließt – und da es sich um eine Umwidmungsmaßnahme im Grünland handelt – ergibt sich aus Sicht der Ortsplanung kein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts. Auf Grund der gegebenen topografischen Verhältnisse und der bestehenden Widmungs- und Nutzungsstruktur erscheint der gegenständliche Bereich aus Sicht der Ortsplanung zur Nutzung als Schießstätte geeignet und es kann der beantragten Umwidmung – vorbehaltlich einer positiven forstrechtlichen Stellungnahme – zugestimmt werden.

- 3) Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 01. Oktober 2018:
Kein Einwand
- 4) Stellungnahme GAS der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 24. September 2018:
Kein Einwand
- 5) Stellungnahme der Gemeinde Ohlsdorf, mit Datum vom 18. Oktober 2018:
Hinweis auf Zurückstellung eines, in der Gemeinde Ohlsdorf gestellten Antrages - ev. vorlesen

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Bezüglich der, in der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung geforderten Überprüfung ob auf der gegenständlichen Fläche Rekultivierungsaufgaben vorliegen, die im Zuge der Genehmigung des Abbaugebietes erteilt wurden und ob die geplante Umwidmung diesen Rekultivierungsaufgaben nicht widerspricht, wurden trotz Nachforschung in den Akten keine konkreten Unterlagen gefunden. Auch eine Rücksprache mit der Naturschutzbehörde (BH Vöcklabruck, DI Hofmüller) ergab keine Hinweise darauf, dass noch Rekultivierungsmaßnahmen offen wären.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Der Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 17. September 2018 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 21. November 2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2143, KG Windern, im Ausmaß von ca. 22.000 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ und „Grünland-Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte-

Kies“ in „Grünland-Schießstätte mit Angabe der Schussrichtung“, lt. vorliegendem Änderungsplan mit Datum vom 30.08.2018, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.4. Kastenhuber Rudolf und Margit: Antrag auf Umwidmung des Grundstückes 2701/2, KG Windern von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes-Tourismusgebiet“ und einer Teilfläche des Grundstückes 2699/1, KG Windern von „Grünland“ in „Verkehrsfläche Parkplatz“

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2018 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, einer Teilfläche des Grundstückes 2699/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 2366 m² von „Grünland“ in „Verkehrsfläche Privater Parkplatz“, sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes des Grundstückes 2701/2, KG Windern im Ausmaß von 843 m², von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes – Tourismusgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idGF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- 6) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 15. Jänner 2019 (unter Anschluss der Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, der Bezirksforstinspektion und des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz):
- Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsteiles zur Kenntnis genommen werden, wenn die geplante Umwidmung des Grundstückes 2699/1 von „lafowi Grünland“ in „Parkplatz“ anstelle von „Privaten Parkplatz“ geändert wird, da die Einschränkung der Verkehrsfläche auf einen „Privaten Parkplatz“ auf Widmungsebene rechtlich nicht zulässig ist.
 - Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich befindet. Es besteht jedoch eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen. Dies ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.
 - Seitens des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz ist die Änderung fachlich vertretbar.
 - Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
 - Seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr besteht kein Einwand.

- Die Abteilung Umweltschutz informiert darüber, dass aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die geplante Umwidmung bestehen.

7) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 05. November 2018:

Durch die geplanten Umwidmungsmaßnahmen soll die Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Tourismusgebiets ermöglicht werden, und daher werden, unter Berücksichtigung oben genannter Aspekte, die gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsteils aus Sicht der Ortsplanung – im Sinne des § 2 Abs 1 Z 4 OÖ ROG 1994 idgF („... Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft...“) positiv beurteilt.

8) Stellungnahme STROM der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 11. Dezember 2018:

Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

9) Stellungnahme GAS der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 30. November 2018:

Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planaufstellungsverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 20. November 2018 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 25. Jänner 2019 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

1) Stellungnahme von Herrn Amering Rudolf, mit Datum vom 07. Dezember 2018:

Herr Amering fordert die Verbreiterung der Zufahrtsstraße, damit passierende Fahrzeuge gefahrlos aneinander vorbeifahren können. Außerdem fordert er eine Lärmschutzwand zu dem angrenzenden Haus (Bobleter, Amering, Hangler) um den Lärm von zu- und abfahrenden Autos zu vermeiden. Weiters soll seiner Meinung die Aufstellung von Verkehrstafeln „Durchfahrt verboten, ausgenommen Anlieger“ bei der Einmündung Gasthof Kastenhuber, bei der Familie Hiebl Herbert und bei der Familie Bobleter erfolgen.

2) Stellungnahme von Herrn Schönwald Andreas, mit Datum vom 25. Jänner 2019:

Herr Schönwald bringt keine Einwände gegen die Umwidmung vor, wenn von Herrn Kastenhuber im Bereich der Parkplätze kein Flutlicht aufgestellt wird.

3) Stellungnahme von Herrn Ludhammer Jürgen, mit Datum vom 25. Jänner 2019:

Herr Ludhammer würde die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Grundgrenze zu den Grundstücken 2692/9 und 2692/10 und eine Asphaltierung des Parkplatzes wünschen. Ansonsten gibt es keine Einwände.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH bezüglich Übernahme der Wasserversorgung des neu zu widmenden Baulandes mit Datum vom 09. November 2018 liegt vor.

Die im Zuge eines Bauverfahrens zu beachtenden Maßnahmen hinsichtlich Oberflächenwasser, lt. Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft vom 12. Oktober 2018, wurden Herrn Kastenhuber (Grundeigentümer und Widmungswerber) in einer Besprechung am 27.03.2019 zur Kenntnis gebracht. Diesbezüglich wurde eine Aktennotiz verfasst, in der Herr Kastenhuber mit seiner Unterschrift bestätigt, künftige Grundstücksbesitzer über die Hangwasserproblematik, sowie die im Zuge eines Bauverfahrens abzuklärenden Punkte (entsprechend der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft) zu informieren.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 27. Februar 2019 wurde besprochen, dass kein Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Kastenhuber erstellt wird, da es sich um ein bereits bebautes Grundstück handelt. Da lediglich die Errichtung des Hausanschlusses erforderlich ist (verkehrsmäßige Aufschließung bereits vorhanden) ist auch keine Infrastrukturkostenvereinbarung notwendig.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2699/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 2374 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche-Ruhender Verkehr: Privater Parkplatz“ sowie die Umwidmung des Grundstückes 2701/2, KG Windern, im Ausmaß von 843 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Bauland-Sondergebiet des Baulandes: Tourismusbetrieb“ lt. vorliegendem Änderungsplan mit Datum vom 05.11.2018, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger stimmt diesem Vorhaben bzw. dieser Widmung zu. Die zu einem früheren Zeitpunkt vorgesehene Eishalle hätte sicherlich mehr Lärm verursacht wie die Parkplätze verursachen werden. Weiters ist Vize-Bgm. Grafinger froh, dass in den Tourismus investiert wird und in unserer Gemeinde etwas Neues entsteht.

Vize-Bgm. Mair sieht dieses Vorhaben als Grundstein für zukünftige Entwicklungen an. Es werden Arbeitsplätze geschaffen und der Tourismus wird dadurch belebt, weiters werden durch den Beherbergungsbetrieb auch dringend notwendige Übernachtungsmöglichkeiten für die Region geschaffen.

Bgm. Hille ist der Ansicht, dass sich durch den Nächtigungsbetrieb die Verkehrsbelastung nicht maßgeblich erhöhen wird.

GR. Asamer fragt nach, was Herrn Kastenhuber zum Einwand von Herrn Schönwald Andreas bezüglich des Flutlichtes sagt.

Bgm. Hille sagt, dass der Einwand von Herrn Schönwald Andreas für die FLWP-Änderung nicht maßgeblich ist.

GR. Messics stimmt dem geplanten Vorhaben zu. Es soll bedacht werden, dass durch die neue bzw. zusätzliche Übernachtungsmöglichkeit direkt am Traunfall mit größeren

Besucherzahlen zu rechnen ist. Die Problematik betreffend Verschmutzungen etc. sind bereits jetzt gegeben, damit muss man sich auseinandersetzen.

Bgm. Hille sagt, dass wir im letzten Jahr eine Kooperation mit dem Tourismusverband eingegangen sind. Diese ermöglicht mit Sicherheit Chancen hinsichtlich Bewerbung und dergleichen.

GR. Messics erwähnt, dass bei einer etwaigen Straßenverbreiterung aufgepasst werden muss, dass das Oberflächenwasser nicht in Richtung der Häuser fließt, dies soll im Straßenausschuss besprochen werden.

Bgm. Hille lässt über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

8.5. Kastenhuber Karin: Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2701/1, KG Windern, von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes-Tourismusgebiet“ – Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 20.02.2019 von Frau Kastenhuber Karin ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 2701/1, KG Windern im Ausmaß von ca. 354,36 m² eingebracht wurde. Die Eltern von Frau Kastenhuber Karin, Kastenhuber Rudolf und Margit, planen die Errichtung eines Gästehauses mit ca. 20 Zimmern (ca. 40 – 50 Betten), auf dem Grundstück 2701/2 und benötigen dafür noch eine Teilfläche des Grundstückes 2701/1. Frau Kastenhuber ersucht daher um eine entsprechende Umwidmung der derzeit als „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesenen Grundstücksfläche in „Sonderwidmung des Baulandes – Tourismusgebiet“.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungsverfahren zur Änderung Nr. 7 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 2701/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 354,36 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Sonderwidmung des Baulandes - Tourismusgebiet“, zur Kenntnis nehmen und Beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt **Bebauungsplan Nr. 1 – Ettinger: Beschlussfassung (BE. GR. Kreuzer Walter)**

GR. Kreuzer berichtet, dass am heutigen Tage die Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 1 – Ettinger erfolgen soll. Im Gemeinderat wurde dieser letztmalig in der Sitzung am

2. August 2018, TOP 2 behandelt und der Beschluss des Planentwurfes für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) gefasst.

Daraufhin erfolgte umgehend die Verständigung aller betroffenen Dienststellen gemäß § 36, Abs. 4 in Verbindung mit § 33, Abs. 2 Oö. ROG bezüglich Abgabe einer Stellungnahme, binnen der vorgesehenen Frist von 8 Wochen, also bis spätestens 4. Oktober 2018.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingelangt, welche auszugsweise ausgeführt werden:

- Netz Oberösterreich GmbH - Strom: Gegen die Änderungen erhebt die Netz Oberösterreich unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Auflagen keinen Einwand. Wobei sich die Auflagen lediglich auf das im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsleitung gelegene, geplante Grundstück Nr. 370/6, KG Desselbrunn (Wendehammer) beziehen.
- Netz Oberösterreich GmbH - Gas: kein Einwand
- Nokia Solutions and Networks Österreich GmbH: Im Bereich für welchen die Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen soll, verläuft die LWL-Trasse der I-21 Interoute. Es besteht kein Einwand gegen das Projekt. Bei etwaigen Baumaßnahmen sind die LWL-Trassen jedoch entsprechend zu schützen. Für den Fall, dass Arbeiten an der LWL-Trasse erforderlich sind, ist der Trassenbetreiber im Voraus zu verständigen.
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, Wirtschaft und ländliche Entwicklung: Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden durch die vorhandene Oberflächenwasserproblematik berührt.

Oberflächenwässer aus dem südwestlichen Einzugsgebiet (>1 km²) gefährden die Planungsfläche. Zusätzlich kommt es im Bereich der Planungsfläche zu einer Konzentrierung der anfallenden Wässer. Aus schutzwasserbaufachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan derzeit nicht zugestimmt werden.

Infolge Hochwassergefährdung ist daher vor Bebauung fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) für das relevante Einzugsgebiet zu erheben und mit dem Gewässerbezirk abzustimmen. Anschließend ist mittels Oberflächenentwässerungskonzept der schadlose Abfluss bei einem 100-jährlichen Bemessungsniederschlag zu gewährleisten. Das Oberflächenentwässerungskonzept dient als fundierte Grundlage für den zu beschließenden Bebauungsplan.

Die geplante Verkehrsfläche liegt im nordwestlichen Bereich außerhalb des gewidmeten Baulandes im „lafowi Grünland“. In diesem Bereich ist der Bebauungsplan an den rechtsgültigen Flächenwidmungsplan anzupassen oder der betroffene Bereich entsprechend umzuwidmen.

Auf Wunsch können die Stellungnahmen vollinhaltlich zur Verlesung gebracht werden.

Unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, Wirtschaft und ländliche Entwicklung erfolgten mehrere Gespräche mit dem Grundeigentümer Ettinger Wohnbau GmbH, Gewässerbezirk Gmunden, Firma DLP-Ziviltechniker GmbH und Gemeindevertretung. In Zusammenarbeit wurde vom Büro DLP-Ziviltechniker GmbH ein Oberflächenwasserkonzept erstellt und zur „Vorbegutachtung“ dem

Gewässerbezirk Gmunden vorgelegt. Nach positiver Rückmeldung wurde der Bebauungsplanentwurf des Stellungnahmeverfahrens entsprechend der eingelangten Stellungnahmen und des geforderten Oberflächenwasserkonzeptes (Projekt Hangwasser Bebauungsplan Nr. 1 „Ettinger“) abgeändert. In weiterer Folge wurde der Bebauungsplan Nr. 1 – Ettinger in der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Wohnungs- und Raumplanungsangelegenheiten am 27. Februar 2019 besprochen, insbesondere wurde auf die Abweichungen zum Bebauungsplanentwurfes des Stellungnahmeverfahrens eingegangen.

Wie bereits in der Ausschusssitzung ausgeführt, nun die wesentlichen Abweichungen des vorliegenden Bebauungsplanes zum Bebauungsplanentwurfes des Stellungnahmeverfahrens (GR-Sitzung am 2. August 2018):

- Darstellung der Widmungsgrenze und der Widmung „Grünland-Landwirtschaft“ (GL-LW) im Bereich der nordwestlichen Verkehrsfläche (Wendehammer).
- Darstellung des Bereiches für Abflussmulden (die Abflussmulden sind freizuhalten von jeglichen Bebauungen, Überbauungen, Zäunen, Bepflanzungen und natürlich aufkommender Vegetation wie Stauden, Gehölzen etc.).
- Änderung der nicht anbauverbindlichen Baufluchtlinien im Bereich der Abflussmulden. Angrenzend an die bestehende Gemeindestraße (Grdst.-Nr. 378, KG Desselbrunn) Abstand der Baufluchtlinie von 6 m zur geplanten Bauplatzgrenze, entlang der bestehenden Siedlung ein Abstand der Baufluchtlinie von 4 m zur geplanten Bauplatzgrenze.
- Änderung der Lage des Bereiches für das Pumpwerk sowie der Lage des Schmutzwasserkanals.
- Zusätzlich zur bisher bereits definierten maximalen Höhe der Erdgeschoss-Fußbodenoberkante (EG-FBOK) in „Meter über Adria“ wurde nun eine minimale Höhe der EG-FBOK definiert, diese wurde aufgrund der Oberflächenwasser-Problematik erforderlich. Weiters musste aus demselben Grund bei manchen Parzellen die maximale Höhe der EG-FBOK angehoben werden, da die minimale EG-FBOK über der vorhergehenden maximalen EG-FBOK lag. Bei jedem der geplanten Bauplätze liegen nun zwischen minimaler und maximaler EG-FBOK mindestens 15 cm. Die minimale EG-FBOK wurde nur soweit notwendig festgelegt.
- Der Bebauungsplan beinhaltet nun einen Verweis auf das „Hangwasserprojekt“ und die „Wartungs- und Betriebsvorschrift“ und, dass die darin angeführten Vorgaben und Auflagen einzuhalten sind.

Der Ausschuss hat seine Zustimmung zum Bebauungsplan einstimmig erteilt.

Gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz wurde der Bebauungsplan Nr. 1 „Ettinger“ vom 27. Februar 2019 an durch 4 Wochen, das war bis einschließlich 27. März 2019, zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Desselbrunn während der Amtsstunden aufgelegt. Während der Auflagefrist hatte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, die Möglichkeit schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim

Gemeindeamt einzubringen. Es sind keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht worden.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ettinger“ werden vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den vorliegenden Antrag „Bebauungsplan Nr. 1 „Ettinger“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger glaubt, dass eine optimale Lösung gefunden worden ist. Es ist wichtig Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

GR. Loitelsberger ist aufgefallen, dass die Entwässerungsmulde auf der Ostseite mit 2 Meter und 4 Meter breite dargestellt bzw. bemaßt wurde.

AL. Pabst erklärt, dass die Entwässerungsmulde entlang von der bestehenden Gemeindestraße mit einer Breite von 4 m dargestellt ist. Die Baufluchtlinie hat einen Abstand von 6 m zur geplanten Bauplatzgrenze. Im Bereich der bestehenden Siedlung beträgt der Abstand von der Grundgrenze zur Baufluchtlinie 4 m, die Entwässerungsrinne hat eine Breite von 2m.

GR. Kreuzer fügt hinzu, dass die Entwässerungsrinne mit Steinwürfen ausgebildet wird, am Fuß der Rinne werden zur Festigung Querungen mit Steinen eingebaut damit die Entwässerungsrinne nicht ausgespült werden kann.

GR. Gruber teilt mit, dass er sich der Stimme enthalten wird. Das Hangwasser wird mit Gewalt in eine enge Entwässerungsmulde gezwängt, im Bereich einer Mauer welche nicht zum Projekt gehört. Die Mauer ist dafür nicht ausgelegt.

GR. Hühnmair stimmt GR. Gruber zu. Es wurde viel Zeit in dieses Vorhaben investiert, vielleicht ist dies ein Zeichen, dass die geplanten Wohnhäuser dort nicht hingehörten. Weiters kommt dazu, dass dafür auch die angrenzende Wiese für eine Leitung aufgedigelt werden muss.

GR. Hühnmair sagt weiters, dass die Landwirtschaft auch Platz braucht.

Bgm. Hille fragt nach, was GR. Hühnmair damit meint, dass die Wiese aufgedigelt werden muss.

AL. Pabst erklärt, dass dies für den Anschluss an das Sickerbecken erforderlich ist, damit das Regenwasser abfließen kann. Die Wassergenossenschaft muss selbst entscheiden ob sie ihre Versorgungsleitungen als Ringleitung ausführen oder nicht.

GR. Asamer fragt, wer für die Instandhaltung der besagten Mulde aufkommen wird.

Bgm. Hille antwortet, dass Herr Ettinger dafür sorgen muss und es keine Aufgabe der Gemeinde wird.

GR. Schobesberger bedankt sich für Engagement bei diesem Projekt von AL. Pabst.

Vize-Bgm. Grafinger versteht die Argumente von GR. Gruber, vertraut dennoch auf die Berechnung der Firma DLP Ziviltechnik GmbH.

Bgm. Hille weist nochmals darauf hin, dass die Umwidmung bereits erfolgte und es nur noch um den Bebauungsplan geht. Man muss sich auf die erstellte Berechnung der Fachleute verlassen, als Laie ist eine Beurteilung nicht möglich. Die Mulde wurde auf ein hundertjähriges Hangwasser – Ereignis ausgelegt und wird nicht regelmäßig Wasser führen.

GR. Kreuzer sagt, dass man es sich seitens der Gemeinde nicht leichtgemacht hat. Mit der Widmung und dem Neuplanungsgebiete hat man für die Gemeinde ein „Mitspracherecht“ geschaffen.

GR. Gruber sagt, dass ein Einzugsgebiet von mehr als 1 km² besteht, dieses Wasser soll dann auf 2 m Breite und 80 cm Tiefe zusammenfließen. Die Mulde soll seiner Ansicht nach nicht zwischen der bestehenden und der neuen Siedlung, sondern angrenzend an die neue Siedlung in Richtung Grünland errichtet werden.

GR. Hochleitner teilt mit, dass er am Anfang gegenüber diesem Projekt skeptisch war, er hat sich allerdings überzeugen lassen, dass das Problem auf diese Weise gelöst werden kann. Die Berechnung wurde von einer Fachfirma durchgeführt, somit ist die Gemeinde entsprechend abgesichert.

Vize-Bgm. Grafinger gibt GR. Gruber recht, allerdings wurden die Berechnungen darauf ausgelegt, dass keine Verschlechterung der Situation für die umliegenden Liegenschaften entstehen dürfen.

Bgm. Hille fügt abschließend hinzu, dass man trotz des großen Aufwandes bei der Bbauungsplan Erstellung froh sein sollte, dass diese Problematik so frühzeitig erkannt wurde.

GR. Pamminger fragt, ob das Wasser durch die Mulde auf sein Grundstück abfließen wird.

Bgm. Hille sagt, dass durch die Maßnahme keine Verschlechterung für sein Grundstück besteht.

AL. Pabst sagt, dass der Plan eine Verbesserung für das Planungsgebiet bringt, aber keine Verschlechterung für andere umliegende Grundstücke darstellen darf. Es darf nicht mehr Wasser abgeleitet werden als auch vorher durch den natürlichen Abfluss abgeleitet worden ist.

Vize-Bgm. Mair fragt was geschieht, wenn das Wasser von der Mulde nicht in vollem Ausmaß aufgenommen und abtransportiert werden kann.

AL. Pabst sagt, dass in diesem Fall das Wasser in die neue Siedlung hineinströmen wird, die Straße soll dann als Abfluss fungieren und die Gebäude vor etwaigen Hangwässern schützen. – dies darf aber nur bei extrem Ereignissen passieren bzw. falls der Durchlauf unter der Siedlungsstraße verkleust.

Bgm. Hille sagt, dass es eine absolute Sicherheit nie gegeben sein wird, man hat jedoch sehr viel Maßnahmen gesetzt um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

GV. Loitelsberger stimmt dem zu und hält das für eine gute Vorgehensweise.

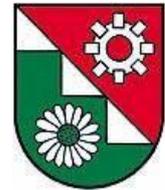
Bgm. Hille lässt über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

Stimmenthaltungen: GR. Hüthmair, GR. Gruber

10. Tagesordnungspunkt Bauhof Desselbrunn/Rüstorf – Satzung des Regionalen Gemeindeverbandes Desselbrunn/Rüstorf der Gemeinde Desselbrunn und Rüstorf (Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille bringt die nachstehende Satzung vollinhaltlich zur Verlesung.



Satzung
des regionalen Gemeindeverbandes
Bauhof „Desselbrunn-Rüstorf“
der Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf

Die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Bauhofes („Desselbrunn-Rüstorf“) einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes i.d.g.F., der im folgenden „Verband“ genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß Oö. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. *Der Verband trägt den Namen „Bauhof Desselbrunn-Rüstorf“.*
2. *Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Desselbrunn.*
3. *Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gemeindeamt Desselbrunn.*

§ 2

Standort

Der Standort des gemeinsamen Bauhofes liegt in der Gemeinde Desselbrunn.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf.
2. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie Anschaffungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: **50 % Gemeinde Desselbrunn, 50 % Gemeinde Rüstorf.**
3. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-)rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Bauhofes) auf die Gemeinden aufgeteilt.
5. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Bauhofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Verbandsvorstandes.
6. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die Oö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. Gemeindeverbändegesetzes.

AUFGABEN DES VERBANDES

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Bauhofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

1. die Teilung von Kosten und Erträgen;
2. die wirtschaftliche Gestaltung der Bauhofleistungen für die Mitgliedsgemeinden;
3. die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne;
4. die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

ORGANISATION DES GEMEINDEVERBANDES

§ 5

Organe des Verbandes

1. *Organe des Verbandes sind:*

- a. *die Verbandsversammlung;*
- b. *der Verbandsvorstand;*
- c. *der Obmann;*
- d. *der Prüfungsausschuss*

2. *Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reiseauslagen sowie der Aufenthaltskosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann und Obmann-Stellvertreter sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.*

§ 6

Verbandsversammlung

1. *In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.*

2. *Die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:*

<i>Desselbrunn</i>	<i>8 Stimmen</i>
<i>Rüstorf</i>	<i>8 Stimmen</i>
<i>Gesamt</i>	<i>16 Stimmen</i>

3. *Die Verbandsversammlung hat aus 16 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.*

4. *Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den*

Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstandes vertreten, es verlangen.

5. *Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.*
6. *Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.*
7. *Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und § 11 Oö. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Weiters sollen übereinstimmende Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden gefasst werden.*
8. *Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.*
9. *Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen.
Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.*

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. *Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.*
2. *Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:*
 - a. *die Anmietung bzw. der Erwerb einer Fläche für den Bauhof „Desselbrunn-Rüstorf“;*
 - b. *die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes;*
 - c. *Beschlüsse zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes;*
 - d. *die Erlassung von Verordnungen;*
 - e. *die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;*
 - f. *die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Führung des operativen Betriebes;*
 - g. *die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;*

- h. *die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bauaufträgen sowie Anschaffung von Maschinen und Geräten, soweit die geschätzte Auftragssumme € 25.000,- übersteigt;*
- i. *der Ankauf und Verkauf von Grundstücken für verbandseigene Zwecke;*
- j. *die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen;*
- k. *die Vergabe von Kassenkrediten im Ausmaß von max. ¼ der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.*

§ 8

Verbandsvorstand

1. *Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, wobei den Mitgliedsgemeinden mindestens je drei Sitze im Vorstand zukommen sollen.*
2. *Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen. Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.*
3. *Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.*
4. *Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.*
5. *Der Obmann stimmt mit.*
6. *Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.*
7. *Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.*

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. *die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;*
2. *die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten;*

3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind.

§ 10

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt sechs und es soll jede in der Verbandsversammlung vertretene Gemeinde mit drei Mitgliedern vertreten sein. Die Mitgliederversammlung wählt sie aus ihrer Mitte. Im Übrigen gilt §7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbände-gesetz idGF.

§ 11

Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegen:

1. die Leitung der Geschäftsstelle;
2. die Vertretung des Verbandes nach außen;
3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
6. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von € 5.000 nicht überschreiten.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die öö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 13

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

FINANZIERUNG DES GEMEINDEVERBANDES

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz zu erfolgen.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 16

Aufteilung und Abführung von Erträgen

Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

AUSTRITT VON MITGLIEDSGEMEINDE UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 17

Austritt von Mitgliedsgemeinden

Solange der Gemeindeverband aus nur zwei Mitgliedern besteht, kommt ein Austritt einer Auflösung des Bauhofverbandes gleich. Diesbezüglich wird auf die unten angeführte Bestimmung des § 18 verwiesen.

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Schlüssel laut § 3. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.

Im Fall der Auflösung eines Gemeindeverbandes haben die verbandsangehörigen Gemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, für Bedienstete des Gemeindeverbandes entsprechend dem unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

Im Übrigen gilt § 11 Gemeindeverbändegesetz.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

§ 19

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der öö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der öö. Gemeindeordnung 1990.

Diese Satzungen wurden in den Gemeinderatssitzungen beschlossen:

Gemeinderatssitzung Desselbrunn am: 28. März 2019

Gemeinderatssitzung Rüstorf am:

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Satzung des Regionalen Gemeindeverbandes Desselbrunn/Rüstorf der Gemeinde Desselbrunn und Rüstorf wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Bgm. Hille erklärt, dass die Verbandsversammlung nun 16 Vertreter/innen vorsieht, je 8 Plätze für Rüstorf und Desselbrunn. Die Aufteilung wird sich nach dem d'hondtschen – Verfahren nach dem Wahlergebnis der letzten Wahl richten. Für die Gemeinde Desselbrunn ergibt dies derzeit folgende Aufteilung: ÖVP 3 Mandatare, SPÖ 3 Mandatare, FPÖ 2 Mandatare und für die Gemeinde Rüstorf: ÖVP 4 Mandatare, SPÖ 2 Mandatare, FPÖ 2 Mandatare. Der Verbandsvorstand wird von 7 Vertretern gebildet, sprich 5 Mitglieder plus Obmann und Obmann-Stellvertreter. Im Verbandsvorstand erfolgt die Besetzung

ebenfalls nach dem d'hondtschen – Verfahren, Berechnungsgrundlage sind allerdings die Mandatszahlen in der Mitgliederversammlung. Die Besetzung würde derzeit mit 3 Stimmen für die ÖVP, 2 Stimmen für die FPÖ und 2 Stimmen für die SPÖ erfolgen.

Bgm. Hille sagt, dass mit dieser Lösung allen Interessen bestmöglich Folge geleistet wurde. Nachdem Parteipolitik bei diesem Thema außen vorgelassen werden soll, ist es für die ÖVP akzeptabel, dass die Mandatszahl so gewählt wurde, dass die ÖVP minimal an der Mehrheit vorbeischrämmt.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass wir uns bemüht haben, eine Satzung zu erstellen, welche aktuell keine Mehrheit im Verbandsvorstand hat. Parteipolitik soll dabei keine Rolle spielen.

GR. Asamer schließt sich Vize-Bgm. Grafinger an. Es wurde im Vorstand eine sehr gute Satzung ausgearbeitet.

Vize-Bgm. Mair sagt, dass die Zusammenarbeit mit Rüstorf bis jetzt immer gut geklappt hat, zweifelt allerdings an, ob der Prozess der Satzungerstellung ohne Parteipolitik abgelaufen ist. Für ihn steht die Sache, nämlich der gemeinsame Bauhof mit Rüstorf im Vordergrund.

Bgm. Hille bittet die Vertreter des Gemeinderates Rüstorf, welche als Zuhörer anwesend sind, dieser Lösung zuzustimmen.

GV. Loitelsberger stimmt Bgm. Hille zu. Es ist schade, dass für so eine Zusammenarbeit eine Kooperation benötigt wird, wo ein derart großer bürokratischer Aufwand entsteht.

Bgm. Hille sagt, dass es bis jetzt leider parteipolitisch diskutiert wurde da die Mandatsverteilung nicht den Wünschen allen Fraktionen entsprach. Im Bauhofverband geht es nicht um Entscheidungen wie sich die Gemeinde entwickelt, sondern in erster Linie um die Erbringung von Dienstleistungen und entsprechendes Bürgerservice.

Vize-Bgm. Grafinger kann Bgm. Hille in diesem Punkt nicht zustimmen. Durch die Verbandsgründung werden diverse Entscheidungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten abgetreten, da ist sehr wohl wesentlich, wer die Vertretung der Gemeinde innehat.

GR. Gruber sagt, dass Vize-Bgm. Grafinger sehr oft erwähnt hat das keine Parteipolitik mit im Spiel sei und kurz darauf wieder, dass es sehr wohl ein parteipolitisches Thema ist. Wenn man eine Kooperation eingehen möchte, muss man eine gewisse Kompromissbereitschaft mitbringen und die Sache in den Vordergrund stellen.

GR. Hochleitner sagt, dass mit dieser Satzung eine demokratische Basis geschaffen wird.

Bgm. Hille lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

11. Tagesordnungspunkt: Nachwahl in Ausschüsse (§33 Oö. GemO.) (Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille sagt, dass Nachbesetzungen in den Prüfungsausschuss und in den Ausschuss für Umwelt-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten, aufgrund des Mandatsverzichts von Herrn Fahrner Michael (FPÖ-Fraktion) am 27. Dezember 2018, notwendig sind. Der entsprechende Wahlvorschlag liegt unterzeichnet vor. Es handelt sich bei den Nachwahlen um reine Fraktionswahlen.

GR. Asamer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge bei der Nachwahl in die Ausschüsse einer offenen Abstimmung mittels Handzeichen zustimmen.

Bgm. Hille lässt über den Antrag von GR. Asamer abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

a) Prüfungsausschuss

Der Wahlvorschlag für die Entsendung als Ersatzmitglied in den Prüfungsausschuss lautet auf Ers.-GR Franz Schobesberger.

Bgm. Hille stellt den Antrag an die FPÖ Fraktion, diese möge die Entsendung des Ersatzgemeinderates Franz Schobesberger als Ersatz-Mitglied in den Prüfungsausschuss beschließen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

b) Ausschuss für Umweltfragen, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Der Wahlvorschlag für die Entsendung als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Umweltfragen, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten lautet auf GR. Asamer Johannes.

Bgm. Hille stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion, diese möge die Entsendung von GR. Asamer Johannes als Ersatz-Mitglied in den Ausschuss für Umweltfragen, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten beschließen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

12. Tagesordnungspunkt (Fuß-/Ball-)Spielplatz Bubenland – Nutzungsvereinbarung, Seiringer Elisabeth und Helmut (Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass seit geraumer Zeit der Wunsch der Bubenlander Kinder besteht, ein Fußballtor am Spielplatz in Bubenland aufzustellen. Am Spielplatz selbst ist nicht ausreichend Platz vorhanden, es gibt allerdings angrenzend eine noch unbebaute Fläche, welche den Ehegatten Seiringer Elisabeth und Helmut gehört. Die Grundeigentümer sind bereit der Gemeinde die Fläche zur Nutzung zu überlassen, dazu soll folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

*Die **Gemeinde Desselbrunn** vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe der Gemeinde, im Folgenden Gemeinde genannt einerseits und die grundbücherlichen Eigentümer des Grundstückes Nr. 2562/33, KG. Windern, **Seiringer Elisabeth und Helmut, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Brauching 2**, im Folgenden Grundstückseigentümer genannt andererseits, vereinbaren folgendes:*

Die Grundstückseigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitze des Grundstückes Nr. 2562/33, KG. Windern, gestatten der Gemeinde die Nutzung des vorgenannten Grundstückes, im Ausmaß von 1.184 m².

Die Lage-Skizze mit Datum 21. Februar 2019 bildet einen Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

2.

Die Nutzung der gepachteten Grundstücksflächen erfolgt ausschließlich als Ballspielfläche. Die Haftung für etwaige durch die Benützung des Grundstückes als Ballspielfläche entstehenden Schäden trägt die Gemeinde.

3.

Die Gemeinde ist berechtigt ein Fußballtor (1 Stück, Größe max. 5 x 2 m) aufzustellen und die dafür erforderlichen Bodenbefestigungen anzubringen. Die Errichtung einer Einzäunung ist ebenfalls gestattet. Für die ordnungsgemäße Ausführung, Wartung und Instandhaltung der errichteten Anlagen ist die Gemeinde zuständig und haftbar.

Die Betreuung der gepachteten Fläche (Mähen etc.) erfolgt durch die Gemeinde bzw. kann von beauftragten Dritten durchgeführt werden. Das anfallende Mähgut ist den Bestimmungen entsprechend durch die Gemeinde und auf deren Kosten zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Wird nicht die gesamte Fläche als Ballspielfläche verwendet, ist die verbleibende Restfläche mindestens zweimal jährlich zu mähen, mulchen oder schlägern.

4.

Die Nutzungsvereinbarung tritt sofortiger Wirkung auf unbestimmte Dauer in Kraft. Die Nutzungsvereinbarung kann jederzeit, unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

5.

Die Nutzung des Grundstückes wird unentgeltlich vereinbart.

6.

Allfällige anfallende Kosten für diese Vereinbarung trägt die Gemeinde.

7.

Bei Auflösung der Nutzungsvereinbarung hat die Gemeinde auf eigene Kosten die genannte Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand – Wiesengrundstück – zu versetzen (Entfernung des Fußballtores inkl. Bodenverankerung und Einzäunung).

8.

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat und wurde mit Beschluss vom 28. März 2019 genehmigt.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Nutzungsvereinbarung für den (Fuß-/Ball-)Spielplatz, mit Seiringer Elisabeth und Helmuth, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

GR. Hühnmair teilt mit, dass sich der Ausschuss im Jänner getroffen hat und sich über diese Möglichkeit ausgetauscht hat. Der Bedarf wird vermutlich lediglich ein paar Jahre bestehen, die Kosten und der Aufwand sind gering.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

13. Tagesordnungspunkt **Arbeitsmedizinische Betreuung durch einen externen Arbeitsmediziner - Vereinbarung (Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille bringt nachstehend den Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Arbeitsmediziner (Betreuungsvertra) vollinhaltlich zur Verlesung:

Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung durch externe Arbeitsmediziner (Betreuungsvertrag)

Die nachstehenden Personenbezeichnungen sind ungeachtet der Formulierung als Gender-neutral zu betrachten.

Zwischen der Gemeinde Desselbrunn in 4693 Desselbrunn 37

und Frau Dr. Karin Grafl in 4152 Sarleinsbach, Furling 5 wird nachfolgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Frau Dr. Karin Grafl übernimmt ab sofort (Datum der Unterzeichnung) sämtliche Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem OÖ Bediensteten-Schutzgesetz 2017 (Oö BSG 2017), dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und dem Nachtschwerarbeitsgesetz. Der Arbeitsmediziner hat das Recht, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse sich nach Mitteilung an die Betriebsleitung durch einen anderen Arbeitsmediziner vertreten zu lassen. Er kann zur Erfüllung seiner arbeitsmedizinischen Aufgaben auch betriebsfremde Personen heranziehen, soweit es aus Gründen medizinischer Erfordernisse zweckmäßig erscheint. Eine Haftung nach §1313 a und § 1315 ABGB bleibt davon unberührt. Der vom Arbeitsmediziner entsandte Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis über Verlangen der Betriebsleitung nachzuweisen.

§ 2

Gegenstand des Betreuungsvertrages

(1) Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Erfüllung aller aus den Bestimmungen des Oö. Bediensteten-Schutzgesetzes 2017 (Oö BSG 2017), des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Nachtschwerarbeitsgesetzes, der einschlägigen Spezialgesetze und den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Aufgaben zur arbeitsmedizinischen Betreuung der ArbeitnehmerInnen in der obgenannten Gebietskörperschaft bzw. deren Betrieben. In das Arbeitsgebiet des Arbeitsmediziners fallen insbesondere die im Abschnitt 6 - §§ 39 bis 43 Oö. BSG 2017 sowie die in den §§ 81 und 82 ASchG genannten Aufgaben.

(2) Der Arbeitsmediziner ist bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich im Sinne des Ärztegesetzes und sowohl gegenüber dem Dienstgeber als auch gegenüber den Bediensteten und deren Personalvertretungen in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, unabhängig. Dem Arbeitsmediziner darf wegen der pflichtgemäßen Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit keinerlei Nachteil erwachsen.

(3) Der Arbeitsmediziner ist berechtigt und verpflichtet, dem Dienstgeber unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte allgemein- oder präventivmedizinischen Art zu geben, die im Zusammenhang mit seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit stehen. Weiteres hat der Arbeitsmediziner den Dienstgeber über Wahrnehmungen zu informieren, die den Dienstnehmer in die Lage versetzen, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und sonstige, die Gesunderhaltung eines oder mehrerer Dienstnehmer der Gemeinde oder des Betriebes betreffende Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Arbeitsmediziner ist bei seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit ausschließlich seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 26 Ärztegesetz gebunden.

(2) Der Arbeitsmediziner ist des Weiteren verpflichtet, über Amtsgeheimnisse, die ihm in Ausübung seiner medizinischen Tätigkeit bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Ausstattung für arbeitsmedizinische Versorgung

Für die arbeitsmedizinische Betreuung müssen das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die zur Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie das erforderliche Fach- und Hilfspersonal werden im Einvernehmen mit dem Arbeitsmediziner unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Kosten der Firma zur Verfügung gestellt. Der Arbeitsmediziner ist darüber hinaus bereit/ berechtigt, auch eigene Räumlichkeiten sowie eigene medizinisch-technische Geräte zur Erfüllung seiner arbeitsmedizinischen Aufgaben zu benutzen.

§ 5

Einsatzzeiten

(1) Der Arbeitsmediziner ist hinsichtlich der Erfüllung seiner Einsatzzeiten im Rahmen der ordentlichen Betriebszeiten frei und nur an das Ausmaß der gesetzlichen bzw. bescheid mäßig festgesetzten oder mit dem Arbeitgeber vereinbarten Mindesteinsatzzeiten (eventuell Blockzeiten) gebunden. Demnach ergibt sich derzeit eine Einsatzzeit **von 5,85 Stunden pro Jahr**; davon werden mindestens 80 % vor Ort und 1/5 Fahrtzeit anerkannt.

Dies entspricht 3,74 Stunden pro Jahr.

(2) Die jeweilige betriebliche Anwesenheit des Arbeitsmediziners kann kurzfristig, möglichst aber unter rechtzeitiger Bekanntgabe beim Dienstgeber erfolgen und wird mindestens 1 x jährlich in der Dienststelle durch Aushang kundgemacht. Der Arbeitsmediziner erklärt sich bereit, erforderlichenfalls auf Wunsch des Dienstgebers gegen zeitgerechte vorherige Vereinbarung auch über die in Abs. 1 genannten Mindesteinsatzzeiten hinaus tätig zu sein. Solche Leistungen außerhalb der in Abs. 1 genannten Mindesteinsatzzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt und mit einem vorab vereinbarten Stundensatz honoriert.

§ 6

Honorierung

(1) Dem Arbeitsmediziner gebührt für seine arbeitsmedizinische Tätigkeit ein Jahreshonorar von **von 526,50 Euro netto**, welches in 4 gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am Ersten der Monate Februar, Mai, August und November auszubezahlen ist. Für die Versteuerung dieser Honorare ist der Arbeitsmediziner selbst verantwortlich.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt das Honorar wertgesichert. Der Wertsicherung wird zugrunde gelegt:

~~a. Der Verbraucherpreisindex.~~

~~b. Die für den Betrieb geltende Istloohnerhöhung bzw. Kollektivvertragsloohnerhöhung.~~

c. Der Aufwertungsfaktor der Betreuungsvertragstarifsätze der Österreichischen Ärztekammer.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

(3) Für Reisen des Arbeitsmediziners, über deren Notwendigkeit vor Antritt der Reise das Einvernehmen mit dem Dienstgeber hergestellt wurde, gebührt ein Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten jedenfalls nach der höchsten Stufe des § 26 Z 7 Einkommensteuergesetz.

(4) Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen oder sonstige besondere Untersuchungen gemäß §§ 39 ff OÖ BSG bzw. §§ 49 ff ASchG durch den Arbeitsmediziner durchgeführt, verrechnet dieser die Kosten derartiger Untersuchungen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 31 Abs 2 OÖ BSG bzw. § 57 Abs 5 ASchG). Kommt eine Vereinbarung über die Direktverrechnung mit der Unfallversicherung nicht zustande, sind die ob genannten Untersuchungen vom Dienstgeber zu honorieren.

§ 7

Auflösung des Betreuungsvertrages

Dieser Betreuungsvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gelöst werden, wobei auf § 2 Abs 2 letzter Satz Bedacht zu nehmen ist.

§ 8

Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten aus diesem Betreuungsvertrag werden durch ein Schiedsgericht, bestehendes aus je einem von der Ärztekammer für Oberösterreich und der Wirtschaftskammer OÖ namhaft zu machenden Vertreter entschieden. Beide Schiedsrichter bestellen einen gemeinsamen Obmann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Allfällige aus diesem Betreuungsvertrag entstehende Gebühren übernimmt der Betrieb.

~~*(2) Der Betrieb übernimmt gegebenenfalls (nur für ausgelagerte Betriebe erforderlich) die Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat bezüglich des Namens des Arztes und der Dauer seines Einsatzes im Betrieb gemäß § 83 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.*~~

(3) Es herrscht Einvernehmen darüber, dass aus diesem Betreuungsvertrag kein nach dem ASVG versicherungspflichtiges Dienstverhältnis entsteht und der Arbeitsmediziner daher selbst die versicherungs- und beitragsrechtlichen Bestimmungen wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht für Wohnsitzärzte, die bis 31. 12. 1999 jedenfalls gemäß § 4 Abs 1 Z 6 iVm § 4 Abs 3 Z 11 ASVG der Vollversicherung nach dem ASVG der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegen.

(4) Der vorliegende Betreuungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von dem je ein Exemplar der Gemeinde und dem Arbeitsmediziner ausgefolgt wird. Dem Arbeitsmediziner wird empfohlen, je eine Kopie seines Betreuungsvertrages der Ärztekammer für Oberösterreich und der Österreichischen Ärztekammer auszufolgen.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat Desselbrunn in seiner Sitzung am 28. März 2019 beschlossen.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung durch die externe Arbeitsmedizinerin Frau Dr. Karin Grafl (Betreuungsvertrag), zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

14. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- GR. Messics gibt bekannt, dass die Schotterstraße zwischen Sicking und Unterhaidach durch die Reiter-Nutzung beschädigt ist.
- GR. Schobesberger bittet, dass künftig Ausschusssitzungseinladungen früher erfolgen sollen. Vor allem die Verständigung der Ersatzmitglieder erfolgt oft sehr kurzfristig.
AL. Pabst sagt, dass bei den Ausschüssen die Einladung spätestens eine Woche vorher ausgeschickt werden muss. Ersatzmitglieder können erst verständigt werden, wenn sich das aktive Mitglied abgemeldet hat.
- GR. Asamer sagt, dass in der Gemeindeordnung vermerkt ist, dass Termine zu Uhrzeiten anzusetzen sind, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gemeinderäte nicht Urlaub nehmen müssen. Bei der Bauausschusssitzung war der Termin am Mittwochnachmittag um 17.00 Uhr, was als ungeeignet erscheint.
- GR. Eder fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, die Straßenbeleuchtung in Windern in der Nacht länger eingeschaltet zu lassen. Durch die Sperre der Kreuzung Traunwang/B145 ist der Verkehr im Bereich Schloss Windern mehr geworden.
Bgm. Hille gibt bekannt, dass die genannte Sperre zeitlich befristet ist.
- GR. Hühmair möchte sich offiziell bei den Gemeinderäten, welche am 12. Februar 2019 zur Gemeinderatsklausur gekommen sind, bedanken. Das Fotoprotokoll wurde bereits an alle ausgesendet.
GV. Loitelsberger sagt, dass er das Fotoprotokoll noch nicht erhalten hat.
AL. Pabst meint, dass GV. Loitelsberger im Verteiler war und dieses bereits bekommen hätte. Es wird nochmals übermittelt.
GR. Messics bedankt sich für die die Gemeinderatsklausur, bei der Zusammenfassung der wichtigen Punkte hätten jedoch Termine gesetzt werden sollen.
Vize-Bgm. Grafinger findet ebenfalls, dass die Gemeinderatsklausur gut gelungen ist.
- Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass für die Umfahrung in Rüstorf eine Trasse widmungstechnisch festgelegt wurde, unsere Gemeinde hätte dadurch mit starkem Verkehr in der Ortschaft Windern zu rechnen. Es wäre sinnvoll auch eine Umfahrung für Windern auszuarbeiten.
Bgm. Hille schlägt vor, diesbezüglich einen Arbeitskreis zu bilden, welcher etwaige Möglichkeiten für eine Umfahrung ausarbeiten soll. In weiterer Folge wäre dann ein Termin bei Landesrat Steinkellner sinnvoll. Eventuell wäre es ja auch möglich den Verkehr direkt von Redlham auf die Autobahn zu bringen, was eine Entlastung für Rüstorf und Desselbrunn bringt.
Vize-Bgm. Grafinger stimmt Bgm. Hille zu. Eine direkte Verbindung von Redlham zur Autobahnbrücke würde Windern entlasten und in Rüstorf ebenfalls den Verkehr vermindern.
Bgm. Hille stellt die Bitte an die anwesenden Rüstorfer Gemeindevertreter, dass die Gemeinde Desselbrunn über die Entwicklung bezüglich der Umfahrung Rüstorf am Laufenden gehalten werden soll.

Nachdem Vize-Bgm. Georg Seethaler, Gemeinde Rüstorf anwesend ist, bittet der Gemeinderat ihn, um seine diesbezüglichen Ausführungen.

Vize-Bgm. Seethaler teilt die Ansicht, dass durch die Umfahrung Rüstorf der Verkehr in Windern zunehmen wird nicht. Das Verkehrsaufkommen wird generell steigen und auch eine Verdoppelung des Verkehrs wird in Zukunft nicht auszuschließen sein. Seitens der

Gemeinde Rüstorf gibt es einen Vorschlag für eine mögliche Trassenführung der Umfahrung Rüstorf.

GR. Hühnmair sagt, dass eine Umfahrung durchgehend durchdacht gehört. Es wäre sinnvoll wenn auch eine landwirtschaftliche Vertretung zu Planungsgesprächen eingeladen wird.

Bgm. Hille sagt, dass ersucht wird, sich bei der Gemeinde Desselbrunn zu melden, wer bei einer Planungsgruppe für eine mögliche Umfahrung mitwirken möchte.

Vize-Bgm. Grafinger erwähnt, dass bereits bei der Gemeinderatsklausur ausgemacht worden ist, das sich damit der Gemeindevorstand auseinandersetzen soll.

Vize-Bgm. Mair sagt, dass wenn von einer Gesamtlösung gesprochen werden soll, die Stadtgemeinde Schwanenstadt und die Gemeinde Redlham ebenfalls miteinbezogen werden sollen.

- GR. Gruber lädt herzlich zum Frühlingsball am 27. April 2019 ein.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **22.10** Uhr.

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)